

Schreiben an den Herrn E. W. von Raven auf Nossentien und an den Herrn Doctor Hansen in Güstrow : Schwerin, Rostock und Güstrow

[Güstrow]: [Verlag nicht ermittelbar], [1771?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1735527688>

Druck Freier  Zugang



*Faucte linguis!***Schreiben**

an den
Herrn E. W. von Raven auf Rossentien
 und an den

Herrn Doctor Hansen in Güstrow,

Schwerin, Rostock und Güstrow.

Sagen Sie mir doch mal, meine Herren, worüber zanken Sie? und besonders Sie, mein Herr Doctor? Sie, den die Sache nichts angehet! der nichts dabei zu verlieren hat! der nicht gedungen ist! der bloß für andere Leute spricht; Leute, die doch nur Geld zu fodern haben, und wofür Sand und Land, Holz und Glas genug vorhanden ist, woraus Sie reichlichst befriediget werden können? Nein! Sie treiben es bis zur Berunglimpfung eines Mannes, der ein so ansehnliches Vermögen, wie der Hr. v. Raven besitzt, woraus mit einem Ueberschuß für Ihn von $\frac{2}{3}$ Rthlr. alle seine Gläubiger, an Kapital, Zinsen, Schaden und Kosten, reichlichst bezahlt werden können. Sie sind eingenommen wider diesen ehrlichen Mann; Sie sind partheilich, argwöhnisch, und, wenn Sie nicht in Harnisch kommen wollten, auch etwas zu deutsch in Ihrer Schreibart. Der Hr. v. Raven ist ein Mann von Ehre. Er weiß viel zu gut, daß nur der Ungerechte, der Gottlose borgt und nicht

nicht wieder bezahlt. Was ist das für ein Vorwurf, den Sie Ihm machen? Lumpichte hundert und siebenzig tausend Rthlr., die Er schuldig ist! Ist das ein Object für einen Mann, der, seiner eigenen Behauptung nach, über 200000 Rthlr. am Wehrt, oder eine so schöne jährliche Einnahme, über eilftausend Rthlr., im Vermögen hat? Sie thun sich auf Ihren Beruf etwas zu gut, und meinen, Sie sind Actor Communis, der Mund aller Gläubiger, vermöge dessen Sie, nach Ehre, Pflicht und Gewissen, sämtlicher Gläubiger Gerechtsame, wieder einen gemeinschaftlichen stark vertieften Schuldner, zu beobachten, deren Bestes bei aller Gelegenheit wahrzunehmen, Schaden und Gefahr aber von ihnen abzuwenden verbunden wären. Sie sind auf Irrwegen. In unsrer Concurs- und Bankerottirordnung finde ich solches nicht. Sagen Sie mir nichts von der Natur Ihrer Obliegenheit, die schon von selbst Ihre Beeiferung hinlänglich rechtfertigte. Vorsekliche Händel, die Ihre und des Hrn. v. Raven Ruhe stöhren, rechtfertigen Sie so leichte nicht. Der Mann hat die besten Absichten von der Welt. Lassen Sie Ihn doch mit Frieden; er sucht ja nur die Ruhe. „Ruhe sehne ich mich, schreibt er ihnen ja ausdrücklich selbst, weil ich künftig studiren will, einsam und vergnügt leben.“*) Und Sie, böser, unfriedfertiger Mann, wollen ihm dies nicht gönnen! da er Ihnen gleichwol, „als ein ehrlicher Mann, die Versicherung giebt, daß er sich Ihnen dankbar beweisen will, wenn Sie gütig genug sind, (o so seyn Sie doch gütig! Er wird es Zeitlebens erkennen: verstehen Sie ihn nur recht;) „freundschaftlich gegen mich zu handeln.“ Wie können Sie denn nun so lieblos gegen ihn seyn, und es nicht in die Wege richten, daß für ihn ein vortheilhafter Vergleich mit seinen Gläubigern bewirkt werde, wodurch diese zum Besitz sei-

*) S. dessen Brief, in der Anl. Num. 8. der jüngsten Schrift des Hrn. v. Raven, betitult, ad modum Minellii: das letzte Wort.

ner so ansehnlichen Landgüter, Hölzung und Glashütte, die so reichliche Einkünfte gewähren, er aber nur zu einem Kapitalchen von etwa 20000 Rthlr. gelangte! Widerspenstiger Herr Doctor, rührt Sie denn sein großes Vertrauen nicht, was er zu Ihnen hat, wenn er sagt: „ich muß gestehen, daß ich mich glücklicher achten werde, wenn Creditores, deren Gnade mir nicht, von der angenehmsten Seite kennbar geworden, mir alles, (d. i. seine hochadelichen Landgüter) abnehmen und mich abfinden, was mir billiger Weise zukommen kann.“ Und Sie, Hr. Doctor, wollen ihm hierin nicht mal beistehen? Wer sind denn die ungnädigen Gläubigere? Kennte ich sie doch! wie bald wollte ich Ihnen, Ihnen Hr. Doctor, zum Trost, die Billigkeit des Hrn. v. Raven begreiflich machen. Der ehrliche Mann will ja nur, was ihm billiger Weise zukommen kann, abgefunden seyn. Noch mehr als ungnädig, hämisch gedacht, Hr. Doctor, wenn Sie eigensinnig genug wären, zu behaupten, daß nur dasjenige allererst billiger oder gerechter Weise dem Hrn. v. Raven zukäme, was übrig bliebe, nachdem alle Gläubigere das Ihre, an Kapital und Zinsen, richtig und redlich erhalten hätten. Wo wollen Sie hinaus? in unsern Landen, zu unsrer Zeit, die so sehr verfeinert ist, also zu denken! O glauben Sie nur nicht, daß der Hr. v. Raven Ihnen die Hand zu einem so rühmlichen Vergleich darreichen würde, wenn er sich nicht nach Ruhe sehnte und künftig studiren wollte. „Der Krieg Rechtens mit seinen Gläubigern (solte er auch 10 oder mehrere Jahre dauern, und was ist das bei unsern fürtrefflichen Gerichten und deren herrlichen Einrichtung!) „würde ihm gar leicht weit ansehnlichere Vortheile gewähren.“ Haben Sie ihn verstanden? Seyn Sie also nur nicht zu hartnäckig. Gönnen Sie ihm Nachsicht und Ruhe; Sie wissen noch lange nicht Alles, was zu Ihrem eigenen Frieden dient. Be-

A 2

*) Eben daselbst, Anl. Num. 7. **) Eben daselbst, Anl. Num. 8.

stehen Sie nicht so eigensinnig auf der sämtlichen Gläubigere Interesse. Er will studiren; und wenn er nun gar den Stein der Weisen herausstudirte! Was verscherzen Sie nicht, Hr. Doctor, und um wie viel Glückseligkeit bringen Sie nicht zugleich die sämtlichen Gläubigere! Es ist daher kein Wunder, wenn er weiter an Sie schreibt: „Die Lust zur Wirthschaft ist mir verefelt worden: dann wird es einem immer schwerer, wenn die Lust mangelt. Können also Ew. dazu beitragen, mir einen Vergleich in der Art bald zu verschaffen, so werden Sie mich Zeitlebens verbinden.“ *) „Darf ich bitten, wiederholt bitten, (wie kläglich! ein Herz von Felsen mögte erweichen!) „einem freundschaftlichen Vergleich (er soll ja nur auf Kosten der Gläubiger gemacht werden!) „die Hände zu bieten?“ **) Nun mein lieber ungedungene Hr. Doctor, so thun Sie es doch! Welch ein Vergnügen, einen so würdigen Mann, der es so ehehlich mit seinen Gläubigern meint, sich lebenslang zu verpflichten! Verschaffen Sie ihm doch bald bald, diesen so sehnlich erwünschten Vergleich, und wenn es auch nicht anders wäre, als bloß um seiner sonderbaren Art willen. Sie wissen ja, daß er nicht mehr begehrt, als was ihm billiger Weise zukommen kann; die Gläubigere mögen ***)

Nun liegt gewiß alle Schuld an Ihnen, mein Hr. Doctor! wenn der Vergleich nicht bald zu Stande kommt. Gelegenheit wird Ihnen genug dazu gegeben, und Sie können über die vielen Termine zum Versuch der Güte und abermaligen Vergleichs, Versuchen und Conferenzen nicht klagen. Zwey Jahre haben Sie nun schon mit nichtsbedeutenden Complimenten zugebracht! Zwey Jahre sind

*) Eben das. Anl. Num. 7. **) Eben das. Anl. Num. 8. ***) Hier ist, durch einen sonderbaren Zufall, eine ganze Stelle verlißt, welche daher nicht abgedruckt werden können. Man mag es nicht wagen, sie zu ergänzen, sondern überläßt solches einem jeden Leser selbst.

verstrichen, und man ist noch auf derselben Stelle, wo man vor zwey
Jahren war! Wie halten Sie die Justiz auf! Wie geflissentlich
wird dieselbe, zu aller Gläubiger höchstem Nachtheil und Bedrückung,
verschleppt! Zwar will ein Object von 170000 Rthlr. Schulden,
absonderlich für den Hrn. v. Raven, einem Herrn von eilffausend
Rthlr. jährlicher Einkünfte, nicht viel sagen; aber dem ungeachtet
sind gleichwol 2 Jahre vorbei, und kein einziger Gläubiger hat wäh-
rend dessen und noch weiter zurück, einen Pf. Zinsen erhalten! Die
Geschicklichkeit wird zu weit getrieben; & interim patitur iustus.
Verheelen Sie es nur nicht länger; Sie sind wirklich zu sehr des
Hrn. v. Raven Freund. Doch seyn Sie es immerhin; nur über-
raschen Sie ihn nicht mehr mit Ihren Zweifeln; damit er sich von
seiner Verwirrung, worüber er in seinem Briefe v. 15 Jan. d. J.
Num. 8. so bitterlich klagt, wieder erhohlen und zum ordentlichen
Denken kommen könne. Aber nun auch ein Wörtgen mit Ihnen, mein theurer Herr
v. Raven. Sie haben nicht wohl gethan, daß Sie es mit dem
Hn. Dr. Hansen, als wenn er Ihr Gegner wäre, zum gedruckten
Schriftwechsel kommen lassen. Er hat zwar immer Unrecht, und
wird auch wohl, mit allen widriggesinnten Gläubigern, bis ans
Ende Unrecht behalten; aber mit ihren gedruckten Vergleichsvorschlä-
gen v. 9ten Jan. d. J. hätten Sie doch lieber etwas zurückhalten,
wenigstens so lange ihre Gläubigere in tiefer Unwissenheit erhalten
mögen, bis Sie mit dem Hn. Dr. Hansen völlig einverstanden ge-
wesen. Der bloße Ertrag ihrer Güther ist freilich, mit Inbegriff
der Glashütte, jährlich 8362 Rthlr. und allermindestens auch die
Höszungen jährlich 3000 Rthlr. so daß Sie ein Herr einer jährli-
chen Einnahme weit über 11000 Rthlr. sind. Diese Taxation ist
gerichtlich, durch beeidigte Personen, geschehen, und so muß
sie wohl unstreitig wahr und richtig seyn! Sie haben Recht. Aber
im Vertrauen, lieber Hrn. v. Raven, wie ist denn mit diesen so
aus

apodictisch gewis demonstrieren 11000 Rthlr. jährlicher Einnahme, seit zweyen Jahren, gewirthschaftet worden? Es macht doch wenigstens ein Pöstgen von 22000 Rthlr. und darüber aus; und gleichwol hat, meines Wissens, kein Gläubiger, seit zweyen Jahren und noch länger, einen Rthlr. Zinsen bekommen! Wie wenn das Gericht und die beeidigte Personen, über die vollstreckte Exaction, die Gewähr leisten sollten? Wie wenn sie nur für den richtigen Abtrag der jährlichen Zinsen, die doch bey weitem noch keine 11000 Rthlr. betragen, den Gläubigern haften sollten; worin ich gar nichts Unbilliges finde; au contraire, allen Landesfürsten anrathen würde, in dergleichen Art Fällen, wie der gegenwärtige ist, ihre Richter dazu zu verpflichten; was meinen Sie wohl, würde die Exaction alsdann auch wohl eben also, wie ich, ausgefallen seyn? Würde man wohl auf die Thorheit, ich gebe es milde, gerathen seyn, Ihnen zum Herrn einer gewissen jährlichen Einnahme über 11000 Rthlr. gemacht haben? Im Gleichwol ist es klüglich gehandelt; denn nur ihre Gläubigere, d. h. Sie haben ungefehr nur 3000 Rthlr. Zinsen jährlich abzutragen; Ihre Güther tragen, und das beeidigt! noch merklich über 11000 Rthlr. jährlich; was müssen Ihre Gläubigere Ihnen nun nicht noch baar herausgeben, wenn sie Ihnen etwa nicht statt dessen eines der besten Güther frank und frey überlassen wollten? Die Gläubigere mögen darnächst sehen, wie sie fahren, und wie sie die Einkünfte herausbringen. Genug, die Exaction ist gerechtlich und beeidigt gerechtfertiget! und Sie sind auf einmal, mit allen Ehren, aus aller Weiltäufigkeit heraus! Der Plan macht Ihnen wirklich Ehre, und wird auch hoffentlich zur Veruhigung ihres Gewissens gereichen. Zwar mögte Mancher etwas Anstößiges darin finden; allein, wenn die Gläubigere darin willigen; wenn Sie Sich der Mehrheit der Stimmen versichern? und hier traue ich Ihrer und ihrer Freunde Geschicklichkeit viel; wer hat alsdann weiter was zu sagen? die mindere Anzahl der Gläubigere, wenn der Schuldner auch

auch zehnmal dem beneficio taxæ, der dationis in solutum u. w. d. m. aufs feierlichste entsagt, wissen Sie mehr denn zu wohl, wird, nach unsrer heutigen klüßenswerthen Justiz, nicht gefragt. Und was ist bey uns leichter, denn zu der Mehrheit der Stimmen zu gelangen. Zwey Jahre haben Sie iso schon, mit allen rühmlichen Vortheilen, mit Ihren Gläubigern zu Felde gelegen. Sie haben, unter günstigem Winde, so klug gestritten, daß auch kein Einziger einen Rthlr. Kapital, noch Zinsen bekommen. Sonder Zweifel werden Sie darauf bedacht seyn, neue Vergleichstermine herauszubringen; so viele Conferenzen, als nur möglich ist, zu veranlassen; denn diese kosten den Gläubigern immer frisches Geld, und kommen dabey nie weiter, als sie zuvor gewesen. Hiedurch werden sie endlich verdrüsslich und accommodiren sich. Sollte dieses aber wider Vermuthen nicht gelingen, so zweifle ich nicht, Sie werden dasjenige ins Werk setzen, worauf Sie bereits in ihrem Briefe vom 1sten Jan. d. J. von Ferne angespielt haben, nämlich Ihr Heil in dem Kriege Rechtens zu suchen, und endlich an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren. Nun gratulire ich Ew. Hochwolgeb. Sie haben alles gethan, was ein ehrlicher Mann hat thun können, und nun mögen es denn auch die bösen Gläubigere, mit sammt dem Hn. Dr. Hansen, die Ihnen keinen Vergleich, wie Sie ihn verlangt, zustehen wollen, so gut haben! Zwar möchte mancher rechtschaffene Gläubiger hierunter aufs äußerste leiden, und insonderheit unser Landescredit noch tiefer in den Abgrund sinken. Allein, was schadet das! wenn Sie nur ihren Zweck erreichen. Andere mögen es eben also, oder sonst, wie sie wollen und bestens können, machen. Eines Jeden Pflicht erfordert, wie er bestens kann und mag, für sich und seine Erhaltung zu sorgen!

Ich bin, bis zum nächsten Posttage, meine Herren, Ihr aufrichtiger Diener &c. &c.

Zweiter

Zweiter Brief.

Sie haben, mein Herr v. Raben, recht rühmlich für Sich gesorgt. Ich schätze dieses so viel höher, da Sie nicht einmal Familie, weder Gemalin noch Kinder, haben. Sie haben Recht, wenn Sie in ihren gedruckten Vergleichsvorschlägen sagen: die bisherige Taxation ihrer Güther muß doch von Wirkung seyn! Was wollte es nicht! sie ist ja gerichtlich und beeidigt geschehen, und hat Geld gekostet! Ich bewundere hiebey ihre ausnehmende Großmuth. Sie sagen: Ich bin willig und bereit, meine gesammte Herren Gläubigere zu befriedigen, und mehr zu leisten, als zur Vollendung der dationis in solutum secundum taxam erfordert wird. Würdiger Freund! so denkt doch ein Cavalier immer als Cavalier! *) Zwar werden Ihre Gläubigere gerne zufrieden seyn, wenn sie nur von Ihnen befriediget werden, und das Uebrige erhalten, ohne auf ihre Großmuth, daß Sie noch mehr leisten sollten, Anspruch zu machen. Allein Sie sind nun einmal von Großmuth befeelt, und das läßt sich so leicht nicht ersticken. Sie wollen ihren Gläubigern 1) ihre Güther Rossentien, Lütgendorf und Sparow mit Zubehör abtreten; und sogar 2) das auf diese Güther befindliche Vieh (darf

*) Weit entfernt von der Geschichte, die der Dalrymple in seinen Memoirs of Great Britain and Ireland angeführt, wo des unglücklichen Königs Jacobs des 2ten überbliebene Handvoll tapferer Schotten, die zuletzt in französische Dienste getreten waren, zum Erstaunen der Franzosen, mittelst einer entdeckten Untiefe, sich in den Rhein wagten, und, mit gänzlicher Niederlage der Deutschen, sich einer Insel bemächtigten. Le gentilhomme, schrien die Franzosen, est toujours gentilhomme: denn dieses kleine Corps Schottländer waren lauter Edelleute. Gleichwohl wurden sie hiernächst von ihren eigenen Officiers, die sie sich selbst gewählt hatten, um ihren Sold, um ihre Kleidung, und sogar um die Geschenke, welche ihnen großmüthige Personen machen, betrogen.

ich fragen: wie viel?) „und Fahrniß,“ (worin bestehet dieses?) „instrumenta rustica, unentgeltlich übergeben. Welch großmüthiges Anerbieten!“ Und dagegen verlangen Sie nur, 3) „daß ihre Gläubigere sich aller Ansprache an ihre ausstehende Forderungen, so wie es sich von selbst verstehet, (ganz recht!) auch an ihre Mobilien (verstehet sich!) begeben, und 4) Ihnen entweder 20000 Rthlr. $R\frac{2}{3}$ (nicht mehr?) cum iure praelationis, (wie billig!) „in der Maasse versichern sollen, daß Sie jährlich 2000 Rthlr. hievon kündigen können, und inzwischen die Zinsen zu 4 pCt. empfangen;“ (ganz recht: denn den Gläubigern sind sonst durchgehends 5 pCt. verschrieben worden, obschon sie in länger denn 2 Jahren keinen Pfening erhalten; desto sicherer müssen ihre 4 pCt. seyn!) „Oder 5) Ihnen auch, statt jener 20000 Rthlr., Lütgendorf mit der Hüllmühle, und dem zur Bestellung des Ackerwercks und Wirthschaft nöthigen Vieh und Fahrniß (ganz billig! denn nur was nöthig ist, wird gefodert,) „lassen, als in welchem Fall Sie noch baar 5000 Rthlr. herausgeben wollten.“ Und das haben die Gläubigere nicht thun wollen? Ist geben Sie ihnen nichts. Ich tadle gar sehr ihre noble Denkungsart, „ihren redlichen Gläubigern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Sie nie darauf gedacht, durch Proceß-Weiterungen dieselben an Erhebung der Aufkünfte zu behindern.“ Was haben Sie das auch nöthig, da Sie die große Geschicklichkeit besitzen, einige Jahre mit ihnen zu complimentiren, und ohne alle Proceßweiltläufigkeit ihren Zweck zu erreichen, d. i. daß Niemand, ausser Sie, einen Heller bekommen hat. Richter, Advocaten und Taxatoren schliesse ich aus: denn wer dem Altar dient, muß auch davon leben; und für Sie wird man auch schon besorgt seyn. Wer weiß, wozu ein neuer Vergleichstermin gut ist. Ich bin, mein Herr v. Raven, Dero aufrichtiger Freund &c. &c.

Dritter Brief.

An den Hrn. Dr. Hansen.

Das ist doch in der That eine respectable Schuld, die der Hr. v. Raven auf dem Halse hat. Sie macht ihm Ehre. Ueber 80000 Rthlr. in $R\frac{2}{3}$, und über 79000 Rthlr. in Louisd'or, an richtig liquidirtem Capital! und an rückständigen Zinsen, über 11000 Rthlr. in $R\frac{2}{3}$, und fast 15000 Rthlr. in Louisd'or! ich gestehe, daß sich mancher Fürst dafür zu schämen nicht Ursache habe. Und über dieses noch, an illiquiden Posten, meist 13000 Rthlr., das ist ansehnlich! Aber, lieber Hr. Doctor, was geht das alles Sie an? Sie haben ja selbst keinen Pfening zu fordern, und sind nur Communis Actor. Was bewegt Sie, alles so genau aufzuräumen und dem Hn. v. Raven so stark zu Leibe zu gehen? Sie sind sein Freund nicht, und öffnen den Gläubigern zu viel die Augen, oder setzen sie vielmehr ohne Noth in Sorgen. Er wird von selbst weit mehr leisten, als Sie vermuthen, und Er, nach dem Lieblingsrechte der Taxation nnd dationis in solutum, zu thun schuldig ist. Suchen Sie es in Zeiten zu verbessern, und geben ihren Hn. Collegem nicht ein so übles Beispiel. Sie werden sehen, was Ihnen für Vortheile und freundliche Gesichte dafür begleiten werden; und dann werde ich selbst Sie umarmen. Der Himmel nehme Sie in seinen mächtigen Schutz! Ich bin &c. &c.

Vierter Brief.

An den Hn. v. Raven.

Standhafte Beantwortung! unvergleichlich ausgedruckt! Es klingt so Staatschriften mäßig. Niemals hätten Sie ihre Druckschrift wider den Hn. Dr. Hansen besser betitult können. Ich weiß nicht, was der Mann will, dem es so sehr an Pflicht und Beruf fehlt, absonderlich über eine vollendete Taxe, man bedenke doch

doch mal, über eine, durch beeidigte Personen, vollendete Taxation, die doch ihre Wirkung haben muß, zu raisoniren. Das Handwerk soll ihm gelegt werden. Er soll es mit der Zeit schon empfinden, was man ihm heimlich zubereitet habe. Hat er Ihnen den Fuß quer gesetzt; er soll ihm bey anderer Gelegenheit schon wieder in die Quere gesetzt werden. Vorerst suchen Sie nur, seine Aufrichtigkeit und Treue verdächtig zu machen. Sollte er etwa nicht zu leben wissen, oder so weise nicht seyn, daß er in demjenigen Verhältnisse, worin er die Ehre hat mit Ihnen zu stehen, das Compliment verstünde, wenn Sie ihm sagten: Er mögte Ihnen einen Vergleich, wie Sie verlangt, bewirken, wodurch er Sie Zeit Lebens, (das ist fast etwas zu lange; wenn Sie lieber gesagt: bis der Vergleich völlig zu Stande gekommen;) verbinden würde; als ein ehrllicher Mann, (auch das ist zuviel avancirt; warum nicht lieber eines anständigern Ausdrucks, z. E. bey Cavaliers Parole; sich bedient;) wollten Sie Sich ihm dankbar beweisen; wenn, wie gedacht, Er einfältig genug ist, dergleichen Reden nicht zu verstehen: denn deutlicher läßt es sich in Briefen nicht reden: litterae scriptae manent! So müssen Sie ihn auf eine andere Seite fassen. Sie verstehen mich . . .

Nur das nehmen Sie mir nicht übel, daß ich eine solche Taxation eines Landguths, wo man sich einen Pächter imaginirt, der alle mögliche Unglücksfälle übernehmen, und ein Jahr die Pacht voraus, ohne Zinsgenuß, bezahlen soll, für die allerfeltfamste halte, die sich je denken läßt. Sehen Sie nur einen einzigen Fall voraus, den wir wirklich vor 10 bis 12 Jahren erlebt; Kriegsüberzüge; Hagel-schaden; allgemeiner Miswachs; Feuersbrünste; Viehsterben u. s. w. Lieber Hr. v. Raven, was für einen Pächter imaginiren Sie Sich! und wer soll der betrogene Theil seyn? Sie, oder in ihrer Person ihre Gläubigere, oder der Pächter? Einer muß gewis daran. Ich leugne nicht, daß ich eine solche Taxation, die auf so gefährlichen Grundsätzen beruhet, für höchst verdächtig halte, und sie daher verabscheue.

klüger ist Ihr System, so Sie bey der Proposition über Lütz-gendorf

gendorf zu Tage geleyet haben. In Rücksicht dieses Guths thun Sie, wie in meinem zweyten Brieffe Num. 5 erwehnt, ihren Gläubigern den Vorschlag: ihnen eins für alles mit 20000 Rthlr. \mathcal{R}_2 abzukaufen; oder ihnen auch, statt dessen, Lütgendorf mit der Hellingmühle abzutreten, und soviel Vieh und Fahrnis dabey zu geben, als nöthig thut: da Sie dann noch so genereux seyn und ihren Gläubigern 5000 Rthlr. baar auskehren wollten. Hier in der standhaftesten Behauptung, wo Sie Sich, zu meinem Vergnügen, immer gleich bleiben, sagen Sie, S. 3: „Es ist gemeinkündig, daß ich die Güter „Hof und Kirch-Lütgendorf für 46500 Rthlr. \mathcal{R}_2 gekauft,“ (oder wie man mir erzehlt, in Schuld angenommen;) „und für die Hellingmühle 200 Rthlr. Pacht erhoben, welches, zu Capital gerechnet, „4000 Rthlr. ausmacht. Die Güter haben, ohne die Hellingmühle, „vor verschiedenen Jahren über 2000 Rthlr. Pacht gegeben,“ (nach Abzug aller Landesauslagen und Unterhaltungskosten?) „ohne daß „die Pächter arm geworden.“

Der unartige Dr. Hansen! der mir geschrieben: „Es sey „gemeinkündig, daß verschiedene, und zwar die letztern Pächter von „Lütgendorf, als Gundelach, Wasmuth und Westphal, bey einer „Pacht von ungefehr 1200 Rthlr. arm geworden.“ Das hätte ich nicht vermuthet: Es scheint mir ein erschrecklicher Contrast zu seyn: Lütgendorf cum pert. kostet Ihnen über 46000 Rthlr., und Sie verlangen es von ihren Gläubigern für 20000 Rthlr.! Sie verdienen Beifall. Das wäre ja ein Heide, der nicht für sich selbst sorgte. Aber ihre Creditores? doch was Creditores! sie dürfen sich ja nur überzeugen, daß sie insgesammt befriediget worden, und Sie, Sie, theurer Hr. v. Raven, weit mehr geleistet haben, als zur Vollstreckung der dat. in solut. secundum taxam erfordert wird. Unschätzbare Hilfsmittel! gesegnete datio in Solutum! die über so manchen ehrlichen, bedrückten Cavalier, gewissenhaften Doctor . . . und Advocaten, seinen Reichthum so heilsam verbreitet. Sie kennen den gelehrten Sohn, welcher seinen einfältigen Vater, der 3
Eier

Eier zu Fische bringen lassen, gleichwohl demonstirte, daß 6 vorhanden wären: wo 3 sind, Hr. Vater, da sind auch 2, und wo 2 sind, da ist auch eins; Nun machen ja 3 und 2 und 1 sechs; können Sie das leugnen? Nein, mein Sohn, du hast ganz recht; ich will die 3, so vor mir stehen, zu mir nehmen, nimm du die übrigen. Ich sollte nicht denken, daß ihre Gläubigere, mein theurer Hr. v. Raven, absonderlich bey einer beschenehen eydlichen, man bedenke abermals, eydlichen Taxation! eben so schwach und einfältig, wie jener Alte, sich bezeigen, und sagen sollten: Nehmen Sie, Hr. v. Raven, den Ueberrest, es seyn 50 oder mehrere tausend Rthlr., nachdem wir vorher, wie recht und billig und gewissenhaft ist, unsere Bezahlung an Capital und Zinsen richtig erhalten haben: wir wollen nicht, daß Sie mehr leisten sollen, als Sie schuldig sind. Wir verlangen, bey aller eydlichen Taxation, nur blos das Unsere, welches uns kein gewissenhafter Richter in der ganzen Welt absprechen kann. Simpel gedacht! Die datio in Solutum, das beneficium Taxae, und dann noch einige andere künstliche Wendungen und Umstände, Sie verstehen mich schon, werden die Gläubigere wohl zu andern Gedanken bringen: nur erst brav dieselben müde gemacht, ihnen ja keine Zinsen gezahlt, und mit vielen Kosten Jahre lang sie herumgezogen, so werden sie sich schon geben: dann ist noch immer ein halbes Ey besser, als ein lediger Dops; und sie fahren wohl dabei.

Schade, daß mir der Hr. D. Hansen die Zweifel, so er wegen der an die Fr. v. Schack bezahlt seyn sollenden 2000 Rthlr. N^o in Gold geäußert, eben so, wie Sie selbst, mir nicht umständlich mitgetheilet haben. Ich hätte vielleicht ein kleines Licht hierüber verbreiten können. Da Sie aber selbst gründlich davon unterrichtet sind, so werden Sie, nach Gutfinden, dem Hn. Dr. Hansen das Nörhige desfalls selbst mittheilen.

Die Glashütte, das Glaswaarenlager und deren geschickte Taxations würden mich zu weit von meinem Zweck abführen, sonst ich Verschiedenes dagegen hier zu erinnern hätte. Unterdessen hüten Sie

sich nur für den, von ihren Gläubigern, gedungenen Mann, welcher kühn genug scheint, wider Sie zu schreiben, und lassen ihn nicht zu tief in die Karte kucken. Was einer nicht weiß, davon muß er sein Schwätzen schon lassen. Doch entfernen Sie dagegen weißlich den Vorwurf, daß Sie zu ehrlich gehandelt hätten. Zu ehrlich läuft auf Einfalt hinaus, oder man sucht auch wohl gar ganz was anders dahinter.

Ich bin, wie Sie wissen &c. &c.

Fünfter Brief.

An den Hn. Dr. Hansen.

Sie kommen mir eben recht mit Ihrer Rechtfertigung. Die wohl gestochtenen Vergleichsvorschläge des mehr denn zu ehrlichen Hn. v. Raven, schelten Sie Fallstricke! Stricke, die den Gläubigern die empfindlichsten Nachwehen verursachen dürften. Wie verdrehen Sie doch des ehrlichen Mannes Meinung! Er will ja seine Gläubigere insgesammt ehrlich befriedigen und mehr leisten, als er schuldig ist. Können Sie in der Welt von einem Schuldner mehr verlangen? Zu kühn, Hr. Doctor, beeidigter Leute Taxations in Zweifel ziehen zu wollen. Sie hat Geld gekostet; sie muß eine Wirkung haben, und der Hr. v. Raven, nach Verlangen befriediget werden. Alles, was Sie dagegen von einer, den gemeinen Reichs- und Landesgesetzen entgegenstehenden Wirkung reden, ist Einbildung. Die Observanz, der werthe Hr. Herkommannus, wird Sie bald zum Schweigen bringen. Mehr als Sand und Land können doch die Gläubigere nicht begehren, und er giebt ihnen noch Holz und Glas und Conjunctionen oben ein. Was wollen Sie mehr. Seyn Sie doch so gütig und handeln freundschaftlich gegen ihn; Er wird sich Ihnen gewiß als ein ehrlicher Mann dankbar erzeigen. Verstehen Sie ihn nur recht. Aber der Vergleich, wie Sie wissen, muß zu Stande gebracht und ihm zugewendet werden, was ihm billiger Weise zukommen kann. Was wollen Sie nun noch lange auf das Interesse der Gläubigere zurücksehen. Eigensinn ist es, daß Sie ihm noch ein Wort entgegen setzen. Sie misbrauchen seine Offenherzigkeit, und verfallen dabei in den gefährlichsten Scepticismus. Ja! gar wollen Sie den ehrlichsten Mann, der alle Welt zuruft: sehet! wie ich alle meine Gläubigere befrie-

befriedige, und mehr leiste, als ich zu thun schuldig bin; von allem angenommenen Schein der Ehrlichkeit, und völlig von Mitteln entnervt, der Welt bloß und darstellen! und dies nennen Sie seine rechte Gestalt! Nein! nun habe ich auch nichts mehr mit Ihnen zu schaffen. Eine Schmähschrift ist ihre Rechtfertigung, die weiter keine Aufmerksamkeit verdient. Und hiemit leben Sie wohl, und lernen in Zukunft besser verstehen, was das heiße, wenn ein glasreicher Cavalier einem Actori Communi, als ein ehrlicher Mann, die Versicherung giebt, sich ihm dankbar erweisen zu wollen. Leben Sie wohl!

Sechster Brief.

An den Hn. v. Raven.

Wie sinnreich: das letzte Wort! Nun behalten Sie gewis auch das Feld. Unleidlich ist es, daß der Mann, der Dr. Hansen, alle Verhältnisse zwischen ihm und Ihnen, Hochwolgebohrner Herr, vergißt, und sich nicht entblödet, sich öffentlich gegen Sie aufzulehnen. Ich weiß gar nicht, was der Communis Actor denkt. Andere wissen ganz anders zu leben; diese hätten Ihre Sprache schon weit besser verstehen sollen. Wenn Sie nicht zu sehr Ihre Offenherzigkeit zu Tage gezeiget hätten, würde ich Ihnen einen sehr heilsamen Rath dagegen ertheilet haben; aber ich fürchte, daß Sie aus der Schule schwachen mögten. Der Doctor meint, einen so tief in Schulden versunkenen Cavalier, wie Sie, der seinen ansehnlichen Gläubigern, in mehr denn 2 Jahren, keine Zinsen mehr abzutragen vermögend gewesen, könne man wohl ein Wörtgen mehr, wie einem andern ehrlichen Schuldner, sagen. Mich wundert, daß er nicht gar die alte vermulschte Landesconstitution vom Jahr 1620, wider die muthwillige Falliten, gegen Sie angezogen, und vom Schuldhurm geschwärmt hat, worin der Schuldner, wenn nach Verkaufung seiner Güter sich befunden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können, geworfen werden soll. Aber hier hätte er seine Waffen entschärft finden sollen! Sie haben, zu meinem innigsten Vergnügen, Ihm schon eine recht empfindliche Wahrheit gesagt, wenn Sie, gleichsam in die Hände klatschend, ihm dreiste ins Gesicht sagen: daß sein eingewandtes Restitutionsmittel, bey dem hohen Richter, keiner Achtung gewürdiget worden. Sie werden schon wissen, was Sie

Sie schreiben; aber daß fogar die hohen Landesgerichte für unsers Hn. Doctor H., (ich mag seinen Namen nicht mehr nennen;) Anfälle nicht gesichert sind: indem er, sowohl nach den gemeinen, als Landesgesetzen, von dem benef. taxae & dat. in solut. eine ganz andere Meinung zu erkennen gegeben, als die eine Zeitlang geherrscht gewesen, das übertrifft alles. Er hat den Sirach nicht gelesen, Kap. VIII, 17. Ein ansehnliches Landesgericht muß freilich doch wohl besser, als ein Privatdoctor, den wahren Sinn der alten Landesconstitution wissen, oder sollte es doch besser wissen, und auch darnach zu Werke gehn. Aber, ein Wörtgen im engsten Vertrauen geredet, trauen Sie wohl, lieber Hr. v. Raven, einem einzigen Gerichte in ganz Teutschland eine Unfehlbarkeit zu? Siebt es darin nicht eben so gut Menschen, wie Sie selbst sind? Kommt es nicht die mehreste Zeit nur auf einen einzigen Mann, den man den Referenten nennt, an? Besitzen diese gleiche Einsichten und gleich guten Willen? Was hat der Despotismus, ja manchmal nicht eine kleine Schürze, für Einfluß! Kommt vollends ein Zutresse hinzu, nun gute Nacht *)

setzen Sie sich also, nach dem Character eines wahren ehrlichen Mannes, über alle zweideutige Urtheile hinaus. Verkaufen und cediren Sie alles, was Sie haben, und genießen sodann, nach völliger Befriedigung ihrer Gläubiger, den Ueberrest in Ruhe und Segen. Vielleicht, und ich wollte es wohl mit Gewisheit sagen, schenkten Ihnen ihre sämtlich befriedigte Gläubiger gerne eines Jahres Zinsen, und wenn es auch mehr wäre, und dann seyn Sie geruhig, und studiren so viel Sie immer wollen. Bey dergleichen Art Vergleichsvorschläge, wozu nichts weiter als ein redliches Herz, seine Gläubiger nach Möglichkeit befriedigen zu wollen, erfordert wird, würde auch nicht einmal einem Dr. H. der Argwohn einfallen, daß die Gläubigere hinters Licht geführt, oder, deutsch zu reden, betrogen, und auf die alte Glasscherben, v. Ravensche Trophäen gepflanzt werden sollen. Ohne Kunst und Kosten und Bestechung können Sie hiezu gelangen. Versuchen Sie es. Nächsten Pfingsten sprechen wir uns weiter. Ich bin ic. ic.

Geschrieben in der Mitte des Aprills, 1771.

II.

* Hier ist ein ganzes Stück von dem Original-Briefe abgerissen.



Favete linguis!

Nichts übertrifft die starke Zahl
Gewissenhafter Advocaten,
Die alle Jahre kaum einmal
Die Rechte der Parthey verrathen.

Hagedorn.*

Siebenter Brief.

P. P.

Verzeihen Sie, Hochgeehrter Herr Doctor, daß ich Ihnen für
Ihre Zugabe zur Rechtfertigung des Crachtens, noch
nicht gedankt habe. Sie wissen wohl, wenn man den Brunnen
trinkt, muß man sich aller ernsthaften Arbeit und schuldigen Pflicht
entschlagen. Fragen Sie nur Ihren Arzt: wenn er anders nur ei-
nigermassen zu leben weiß und nach der Mode ist. Wahrscheinlich
haben Sie Ihren Hrn. Gegner, den Sie, wie böse können Sie
doch thun! ein Diminutivum heißen, hierüber einen Vorwurf
machen wollen, wenn Sie sagen, daß er seine angelobte mancherley
Pflichten so offenbar muthwillig verletzt habe. Er hat den Brunnen
getrunken! Und wie er geschworen: „daß er seiner Partheyen Sa-
chen, mit ganzer und rechter Treu meinen, und dieselben, nach sei-
nem besten Verständniß, der Partheyen zu gut, mit allem Fleiß
handeln und vorbringen, darin wissentlich keinerley Falsch, Unrecht,
Unwahrheit oder Gefährlichkeit gebrauchen u. s. w. hat er jenem
gerwis nicht entsagt

Sein Mund hat zwar geschworen,
Allein sein Sinn hat sich die Deutung auserköhren.**

Verlan

* Man verstehe, den Poeten, 3 Th. 56 S. 157 seiner Gedichte.

** Euripid in Hippolito.

A. XX. p. 22

Verlangen Sie doch, zu allen Zeiten, keine strenge Pflicht!

Glaucus, er kann Ihnen aus der Geschichte nicht unbekannt seyn, war bisher dem ehrlichen * Antonio in seinen Rechtsachen bedient gewesen. Von Schuldenlast gedrückt, nahm Antonius Zuflucht zu ihm. Freund, sprach er, gehe zum Vatinius, deinem alten Freund und Redner, du kannst dich auf ihn verlassen; dem Cotta, der so geschickt als ehrlich ist, trage deine Sache auf; du weißt, daß sein ehemaliger Vormund eben iho Prätor ist; dann Sorge weiter für nichts, man wird dir schon dienen; deine Glaubigere, deren sich viele bey mir gemeldet haben, wollen gleichfalls gedienet seyn, und so kann beiden Theilen gemächlichst geholfen werden. Nach bestem Verständniß, der Partheyen zu gut, verwandten sich Glaucus und Cotta u. a. m. und Anton kam aus dem verworrensten Spiele glücklich heraus. ** War das nicht mit ganzer und rechter Treu gedient?

Hätten Sie, Sie Hr. Doctor, zu diesen Zeiten gelebt: un-erlaubter Kunstgriffe, falscher Vorstellungen und Gefährlichkeiten, wodurch die Creditores offenbar hinters Licht geführt worden; würden Sie ausgerufen haben, haben sich die Glaucer und Cotter bedient! Aber lassen Sie uns von Ihrer Zugabe reden. Sie sagen, S. 2. er ist, (ich mag ihn nicht nennen) über 190000 Rthl. R $\frac{2}{3}$. „schuldig, und wenn man die halbjährigen Trinitatis-Zinsen d. J. „hinzuthut, zu deren Abtrag keine Einkünfte zu hoffen; (schlechter „Trost) so soll nicht viel daran fehlen, daß seine Schulden nicht an „200000 Rthl. R $\frac{2}{3}$ hinantausen sollten. „ Und wie sollen denn diese nun bezahlet werden? Ich habe bemerkt, daß hievon fast überall nicht die Rede gewesen, sondern immerdar nur, wie viel man dem Schuldner zuzugeben habe, daß er nicht allein seine sämtliche Gläubigere in die alleräußerste vieljährige Verwirrung, Gefahr und schädlichste

* Ex usu loquendi.

** Vid. prolixius ap. Quintan, de procurat. decoctor. eorumque defensor. ac patron. p. 77.

lichste Communion sezt, sondern auch für sich ein Erkleckliches übrig
 haben, und ein sorgloses und geruhiges Leben führen möge. Nicht
 allein die Rechtsklugheit, sondern auch die Arithmetik und die Ma-
 thematik müssen bey Ihnen zu einem ziemlichen Grad der Vollkom-
 menheit gestiegen seyn. Hier bey uns in V. spannen wir noch immer,
 nach der alten Mode, die Pferde vor den Wagen; Sie aber, wie
 es mir vorkommt, hinter demselben. Hier ist unser erstes Augenmerk,
 die Befriedigung der Glaubiger, wozu alle Mittel angewandt wer-
 den, die nicht allein die Gesetze, sondern auch die gesunde Vernunft
 und die Natur an die Hand geben, d. i. wir verkaufen des Schuld-
 ners Haabe und Guth, geben einem Glaubiger was ihm gebührt,
 und was übrig ist, bekommt der Schuldner. Hat er aber so übel
 gewirthschaftet und so übermäßige Schulden gemacht, daß die Glau-
 bigere zur ehrlichen Wiederbezahlung nicht gelangen können, so geht
 man noch wohl ein Gängchen weiter mit ihm. Dorten hingegen
 verbielfältiget man die Conferenzen zum alleinigen Besten des Schuld-
 ners und flechtet den Glaubigern Schlingen, und bringt sie, wo nicht
 vollends um das Ihre, doch auf viele Jahre lang, um den Gebrauch
 und Nutzen desselben. Hier wissen wir, zum großen Glück, von
 so geschickten Rechenmeistern nicht, welche den Werth eines Eyes,
 woraus ein Huhn werden, welches wieder Eyer legen kann, woraus
 abermals Hühner und wiederum Eyer kommen können, auf 10 und
 mehr Thlr. zu schätzen wissen; dagegen sehe man dorten die Kalk-
 und Hütten- und andere Berechnungen an, wie nehmen diese sich
 dagegen aus! Wir Leutchen in unserm Neste haben von unsern ein-
 fältigen, aber ehrlichen, Vorfahren eine alte Meinung ererbet, daß
 $2 \text{ mal } 2 \text{ allenthalben } 4 \text{ seyn}$, und eine richtige Rechnung allen Men-
 schen im ganzen Lande in die Augen leuchten muß, falls sie anders
 ihren richtigen Verstand haben. Rossentin und Güstrow sollten
 mich in meiner väterlichen Meinung bald wanfend machen. Gilt-
 tausend, dreyhundert, fünf und neunzig Rthlr., die der
 Hr. von Raven jährlich Ueberschuß hat, dachte ich, ist ein

respectabler Ueberschuß. Er ist auf die Arithmetik gegründet, und so muß er wohl richtig seyn. Wie sehr aber fuhr ich zusammen, da Er selbst ihn sofort, bis auf 2154 Rthlr. heruntersetzte. Ein Unterscheidgen von 9241 Rthlr. jährlichen Ueberschusses! Hätte ich nicht an seine großmüthige Erklärung, mehr zu leisten, als er schuldig sey, zurückgedacht, so würde mir gar leicht etwas dabey entfahren seyn, welches seinen bekannten großmüthigen Character zweydeutig machen mögen; und das sey ferne von mir! Sie aber, Hr. Doctor, scheinen Sich hiebey ganz und gar zu verkennen. Sie wollen sogar auch nicht einmal die so bescheiden, als großmüthig, bis auf 2154 Rthlr. heruntergesetzte Summe für gültig annehmen. Ein Minus, hören Sie es doch ihre Herren Gläubigere! ein Minus von 738 Rthlr. rechnet Er heraus; und so wäre ja aller Ueberschuß des Hrn. v. Raven ein Traum, eine Wasserblase. Nein, das kann nicht seyn: denn wenn dieses wäre, würde der Hr. v. R. Ihrem Rath wohl gefolget, und, wie Sie schreiben, durch christbillige Vorstellungen dasjenige von seinen Hn. Gläubigern zu erbitten gesucht haben, welches ihm das Recht nimmer gewähren können. Erbitten! ein Mann, der, wo nicht über 11000 Rthlr., doch über 2000 Rthlr. jährlich Ueberschuß hat, welchen er seinen Gläubigern großmüthig aufopfern will. . . . Man lasse sein Augenmerk auf einen Vergleich gerichtet seyn. Ein wenig richterliche Gunst und gute Gesinnung der bevollmächtigten Advocaten, sind leicht vermögend, die Mehrheit der Stimmen zu bewirken; und was braucht man mehr? Gestehen Sie es nur, Hr. Doctor, haben Sie nicht just die Carte also gemischt? Sie wollen es zwar, wie ich höre, äußerlich nicht an sich kommen lassen. Allein, ich weiß, daß Sie des Hrn. v. R. Freund sind, und so finde ich auch wirklich die Sache und deren Ausgang beschaffen. Sie stellen doch nicht in Abrede, daß man die Gläubigere über drittehalb Jahr mit den . . . Vergleichsvorschlägen bey der Nase herumgezogen hat, um sie nur mürbe und biegsam zu einem Vergleich zu machen? Auch verkennen Sie doch wol nicht, wie

5
wie geschäftig man gewesen, unter ungleichen Berichten und Vorspie-
gelungen, sich der Mehrheit der Stimmen zu versichern? Recht viel
hätte ich Ihnen hierüber zu sagen, soferne Sie mir nicht unter vier
Augen Ihren Beyfall geben sollten. Leben Sie wohl! Eine böllige
Unzufriedenheit verstatet mir nicht einmal, meinen Namen zu unter-
zeichnen.

E. den 16 Jul. 1771.

Achter Brief.

Nun haben wir den Feind geschlagen,

Und so, wie wir gewünscht, den Sieg davon getragen,

Die Götter haben ihn verleiht!

Athen. Lib. XV. c. 14.

P. P.

Sie haben, Freund, bester Freund, Ihre Sache unvergleichlich
gemacht. Sie glauben nicht, mit welchem Vergnügen ich
den letzten nahmlosen Bogen gelesen habe, welchen Sie des Hn.
Dr. Hansen so betitelter Zugabe entgegen gesetzt haben. Die Crea-
ditores müßten ja wohl thörigt seyn, wenn sie nicht alle unnöthige
Kosten und Abgänge vermeiden und einen Vergleich ohne Nach-
theil, wenigstens ohne erheblichen Nachtheil, eingehen sollten.
Mit Erlaubnis: ein Vergleich ohne Nachtheil, will das nicht unge-
fehr so viel sagen, als daß die Gläubigere keinen Verlust zu fürchten
hätten? und, ohne erheblichen Nachtheil, wie ist das zu verstehen?
Wie viel Verlust sollte man dabey wohl zu fürchten haben? Aber
hiemit scherzen Sie nur. Entweder es ist wahr, daß sie wirklich

11395 Rthlr., oder doch wenigstens 2154 Rthlr. jährlichen Ueber-
 schuß haben, oder es ist unwahr. In beyden ersten Fällen kann
 ja unmöglich ein Nachtheil oder Verlust für die Gläubigere seyn;
 wie würde es aber im letzten Fall um die Taxation, die so hoch ge-
 rühmte eydliche Taxation, worüber selbst ein Wittayans recht herz-
 lich gelacht haben soll, aussehn? Doch, sie muß nun einmal, wie
 Sie gar recht geschrieben, eine Wirkung haben. Die Gläubigere,
 lassen Sie uns in die Hände klatschen! werden sie schon fühlen. Dan-
 ken Sie dem Himmel und Ihren guten Freunden, (das sind nochmal
 würdige Freunde!) daß Sie so erwünscht aus der Sache her-
 ausgekommen sind. Die müssen noch Gefühl von Gerechtigkeit, von
 Nächsten- und Menschenliebe haben.

Sie sagen, oder vielmehr des Hn. Dr. Hansen Diminuti-
 vum sagt, und wie beyfallswürdig! „ohne zu untersuchen, ob der
 „vormals geweigerte Indult, (was! den haben die Creditores versagt!)
 „und die demnächst veranlaßte Untersuchung und Taxe des Vermö-
 „gens des Hn. v. Raven, demselben ein Recht gebe, auf die
 „Uebergabe seiner Güter, nach Verhältnis der Schulden, zu bestehen,
 „ob er eine *dationem insolutum* geltend machen könne, und ob die
 „Hrn. Creditores schuldig, Güter statt baren Geldes anzunehmen &c.“
 Einen Augenblick Gedult; die Periode ist etwas lang. Sie haben
 vollkommen recht. Wer wollte Ihnen die Wirkung der Taxation
 und folglich die *dationem in solutum* streitig machen? Wer wollte
 die Creditores lange fragen, Güter, eydlich taxirte Güter, statt
 baren Geldes, anzunehmen? Zwar mögte es scheinen, aber ich be-
 dingte es mir, mit geneigtem Wohlnehmen, im voraus, daß es nur
 ein Scheingrund sey, daß Eu. &c. unter andern um deswillen keine
 Zuflucht zu diesem Dinge nehmen könnten: weil Sie, wie ich selbst
 wirklich in einigen Ihrer Verschreibungen gelesen, sich ausdrücklich
 des *beneficii taxæ & dationis insolutum* begeben haben; ich
 habe gesehen, daß Sie sich aller Behelfe und Ausflüchte, welche
 Ihnen als Schuldner zum Besten, dem Gläubiger hingegen zum Scha-
 den

Schaden und Nachtheil gereichen, und die baare Bezahlung auf einige Weise behindern könnte, zusammt allen Indulten und Remissionen, ratiōe des Capitals und Zinsen, aus was Ursachen es ist, oder künftig geschehen mögte, ausdrücklich begeben haben, und zwar bey Ehre, Treue und redlichen Glauben. Wie ist es in der Welt möglich, fragte mein Nachbar, daß man bey solchen Verzichten, an Indulten, Taxa, dationis insolutum, Zinsennachlaß u. w. d. m. gedenken könne? Unmöglich kann irgend eines unser Gerichte wider eine solche Obligation angehen, und, es sey unter welchem Prätext es wolle, dessen Inhaber das Gegentheil zu müthen. Einfältiger! erwiederte ein alter Capolla, durch majora, durch Mehrheit der Stimmen, muß man seine Sache machen, und alle dergleichen Galanterie-Verzichten mit Stumpf und Stiel zu verzichten wissen! Ehre, Treu und redlicher Glaube! den Sieg über eine ansehnliche Schaar Gläubigere davon zu tragen, und Tausende, durch bloße Federstriche, Beute zu machen, das ist Ehre, und verdient Vorbeern! Der Einfältige zuckte die Achseln; hæc fierent, murmelte er in den Bart, si testiculi vena ulla paterni viveret in nobis? *)

Nächsten Posttag mehr. Leben Sie wohl!

Neunter Brief.

pulcra Laverna,

Da mihi fallere, da iusto sanctoque videri;

Noctem peccatis, & fraudem obliice nubem.

Hor. ep. 16. L. 1. v. 60.

Ich bin noch immer bey des Hn. v. N. . . nahmlosen letzten Bogen, wo ich lesthin meinen Faden abbrechen mußte, den ich

hier

*) Pers. sat. 1. v. 103.

hier wieder anknüpfen will. „Alle Creditores,“ sagen Sie, oder
 ihr Hr. Rechtsbeystand, „hätten nicht für einen Indult votirt;
 „und selbst hiebey wäre man nicht eines Sinnes gewesen, weil Einige
 „von keinem Zinsen-Nachlaß etwas wissen, Andere aber sich mit 4
 „pCt. begnügen wollen.“ Es könnten hiebey, von einem müßigen
 Kopfe, viele Fragen aufgeworfen werden, ob nicht zu Ertheilung
 eines Indults gewisse wichtige Rechtsgründe erfordert werden, wenn
 derselbe Statt haben soll, oder ob dergleichen von einer höhern Macht
 ex plenitudine potestatis ertheilet werden könnten; ob sie Stand
 ergreifen, wenn der Schuldner sich dessen ausdrücklich begeben habe;
 ob sie dem allgemeinen Credit zuträglich u. w. d. m. Allein, wie
 ich schon im voraus erwehnt, müßige, unnütze Fragen. Majora!
 eine Vergaderung gemacht und majora gesammelt, und nun ist
 der Indult, mit sammt dem Zinsenerlaß, zu Stande gebracht. Aber
 wie weislich, liebster Freund, haben Sie diesmal diese Weitläufig-
 keit vermieden und einen weit vortheilhaftern Plan formirt. Heil
 die, würdiger Vergleich, der mit Ihren Gläubigern getroffen wor-
 den! Hören Sie die Rechte einiger Ihrer Gläubiger. Unser
 gnädigster Landesherr, sagten sie, hat uns nicht allein überhaupt
 bey dem Unsrigen zu schützen und richtige und prompte Justiz zu er-
 theilen huldreichst versprochen, sondern auch vornemlich in der Con-
 stitution v. 25 Jun. 1655 die preiswürdigste Versicherung ertheilet:
 „daß alle Gelder, die a dato dieser Constitution ausgeliehen wor-
 „den, an Capital und Zinsen, einem jeden auf versprochne Zeit und
 „Termin, laut ausgegebener Obligation, bey Vermeidung
 „rechtlicher Hülfe, unfehlbar bezahlet, und also deswegen rich-
 „tiger Credit und Glaube gehalten, und von Uns durch Er-
 „theilung einiger moratorischen Indulten nicht gehemmet noch gehin-
 „dert werden sollte.“ S. Hahn opusc. p. 42. Wir werden
 Se. Durchl. um Hülfe anflehen, uns, durch Aufrechthaltung dies-
 ser öffentlichen Landesconstitution, die durch keine Intriguen, noch
 Kunstgriffe eines Schuldners, Advocaten, noch sonstiger Helfer un-
 ter

ter die Füße zu bringen ist, wider einen Vergleich zu schützen, der uns, wider alle Natur eines Vergleichs, gegen unsern Willen und Zustimmung, durch eine angemachte Mehrheit der Stimmen, wodurch man uns, wider klare Briefe und Siegel, wider allen öffentlichen Credit und guten Glauben, unsre Rechte und Vermögen zu berauben intentiret, mit Gewalt aufgedrungen werden will. Wir wollen Se. Durchl. ansehen, uns gleiche Maasse und Gericht im Lande zu erhalten: damit nicht heute bey einem Gerichte so, und morgen, im gleichen Vorfall, bey einem andern wiederum anders gesprochen werde. Wir wollen Se. Durchlaucht um eine besondere Untersuchung der v. Ravenschen Angelegenheiten und Vergleichsgeschäfte, wer die Triebfedern davon gewesen und diese Misgeburt zum Stande gebracht hat, um so viel mehr dringendst ansehen, als noch kein Exempel vorhanden, wo es so bunt und böse, wie im gegenwärtigen Vorfall, zugegangen ist, u. w. d. m. Sie sehen aber wohl, wehrtester Freund, daß es nur müßige Gedanken sind, und daß diese gute Herren den gränzlosen Umfang des L. 7. §. fin. D. de pact. nicht verstehen.

Ich kehre wieder zu ihrem nahmlosen Bogen zurück. „Wenn der Herr v. Raven,“ sagt ihr Schriftsteller, „die Zinsen nicht richtig bezahlte, welches zu izigen Zeiten, der Erfahrung gemäs, leider! durch verschiedene Zufälle entstehen kann, ohne daß die Quelle durchaus allemal in dem Debitorn, oder in den Gütern anzutreffen, am Ende doch nichts, als die Annahme der Güter, übrig bleiben würde, wenn gleich der Hr. v. Raven vielleicht den Ueberschuß seines Vermögens, ohne daß den Creditoren ein Vortheil zuwüchse, dabey einbüßen mögte.“ Capolla! Leider ist es der Erfahrung gemäs, daß unser Freund, der Hr. von R., ungeachtet seines gerühmten erstaunlichen Ueberschusses von 11000 Rthlr. und darüber, jährlicher Einnahme, verschiedenen seiner Gläubiger in länger denn 3 Jahren keinen Pfening Zinsen bezahlet hat. Billig nicht wahr? büßen dieses die Gläubigere, weil die Quelle dieser Verzinsung

stopfung nicht in dem Debitor, noch in seinen Gütern anzutreffen ist. Ganz recht. Die Güter, welche jährlich über 11000 Rthlr., oder doch wenigstens über 2000 Rthlr. mehr eintragen, als der Schuldenzustand ist, können unmöglich Schuld daran seyn, daß die Gläubigere in so vielen Jahren keine Zinsen bekommen. Was aber denn? verschiedene Zufälle. Hinreichend genug zur Befriedigung der Gläubigere! denn wer kann wider Conjunctionen und Zufälle. „Und diese „müßten sie ja auch bey der Annahme der Güter stehen, wenn gleich „der Herr v. R. . den Ueberschuß seines Vermögens, ohne daß „den Gläubigern ein Vortheil dadurch zuwüchse, einbüßen mögte. Wie! einbüßen? Wer kann ihm dieses zumuthen? Sie wissen die alten Rechtsregeln viel zu gut: Niemanden ist es erlaubt, mit eines andern Schaden sich zu bereichern; ferner: Was mir nuzet, und dir nicht schadet, dazu bist du verpflichtet. Was wollen Creditores dagegen sagen? Aber zu großmüthig ist unser Freund: er will mehr leisten, als er zu thun schuldig ist. Siedurch verleitet, opfert er seinen Gläubigern so ansehnliche jährliche Ueberschüsse auf! Bey diesen Umständen wundert es mich über alle Maassen, daß man sich auf eine so critische Berechnung, wie der Werth der Güter gegen die Schulden und jährlichen Zinsen sich verhält, einlassen, und solches sogar als den wichtigsten Vorwurf angeben mögen. War die eydliche Taxa nicht schon hinlänglich genug? Wozu das erste, das 2te, das 3te und das 4te Verhältnis? Eine einzige handvoll Sand den Gläubigern in die Augen geworfen, wäre weit kürzer und wirksamer gewesen. „Wenn nun,“ fährt der Redner fort, „der „Hr v. Raven alles dieses mit abtritt und hergiebt, (er wird doch wohl so thörigt nicht seyn) „so bezahlt er in der That die Zinsen theils „baar, theils durch Waare, und etwas anders würde man nie „von ihm erwarten können, da das Baare fehlt.“ Das Baare fehlt, und er bezahlt gleichwol baar! Mein Gönner, ein Wörtgen im Vertrauen, sehen Sie doch mal unbeschwert auf die alte Eyer-Historie zurück. Durch Waare? Meinen Sie etwa die zerbrechliche

liche

liche Glaswaare? Diese sollen die Gläubigere aushöfem, Correspondenz darüber führen; Verdruß und Processen, Schaden und Gefahr sich desfalls blos stellen? Wohl gedacht! Creditores dürfen ja nur Leute darauf halten u. s. w. Zum Unglück, erlauben Sie mir einen Einwurf, denn im Grunde behalten sie ein für allemal immer recht, habe ich in allen unsern Landesgesetzen keine einzige Spur gefunden, daß man, statt baarer Bezahlung, die ich stets für klingende Münze gehalten, seinen Gläubigern mit Glas bezahlen könne. Doch dies klingt auch. Der 45 Artik. unsrer Hofgerichtsordn., der zwar, wie ich gar wohl weis, ein lex obsoleta und nicht mehr in Observanz ist, sagt kein Wort von dieser Bezahlungsmethode; aber dies ist kein Wunder: denn so viel ich weis, hatten wir der Zeit noch keine Glashütten, sonst gewiß auch deren Scherben nicht würden vergessen worden seyn. Denn Alles, bis auf die nothwendigen Kleidungsstücke am Leibe, sollte und mußte ein Schuldner seinen Gläubigern abtreten; er war verbunden, einen leiblichen Eyd zu schweren, nichts zu verheimlichen, noch unterzuschlagen, und wenn er in Zukunft zu besserem Glück und Vermögen kam, seinen Gläubigern fernere Bezahlung zu leisten; er mußte, um sich von einer gefänglichen Einziehung zu befreien, im Stande seyn, darzuthun, daß er, ohne alles sein Verschulden, auffer Stande gesetzt worden, seine Creditores zu befriedigen, sonst mußte der Schuldner, er sey von Adel, (Sie sehen wohl, daß es lex obsoleta ist,) oder Unadel, in den Schuldthurm spaziren, und sich mit 1 Schill. Lübsch, zu täglicher Alimentation, begnügen lassen; sogar waren der Falliten Eheweiber (sonder Zweifel nur der unadelichen Hausfrauen), hievon nicht ausgeschlossen, wenn sie zu ihrer Ehemänner Insolvenz etwas mit beigetragen hatten. Dank dem Himmel für die glückselige Gabe der Vergessenheit, daß man sich dieses Gesetzes nicht mehr erinnert. Nein, unsere Zeiten, die Feinheit der Sitten, unsre erhöhere Rechtsflugsheit haben ganz andere Mittel an die Hand gegeben, das Eigenthum des Gläubigers, die Ehre des Schuldners, und öffentliche

Treue und guten Glauben in Sicherheit zu setzen! Der Schuldner, welcher in vielen Jahren weder Capital noch Zinsen mehr abzutragen im Stande gewesen, läßt alle seine Gläubigere öffentlich, und sogar bey Strafe ewigen Stillschweigens! vorladen, um ihnen zu zeigen, daß er im Stande sey, einem jeden ehrlich, nach der neuen Mode, ehrlich bezahlen zu können. Dies nennt man eine provocation ad docendam sufficientiam. Ich besinne mich zwar nicht sogleich, wo ich die Rechtsgründe hievon gelesen habe; allein, wo ich nicht irre, stehen sie in dem bekannten spanischen Testament. Nun schreitet man zur Taxation der Güter, zu Vergleichsvorschlägen, und spricht etwas von einer datione in solutum, nach den Grundsätzen des vorerwehnten spanischen Testaments. Mittlerweile müssen, als wenn ein rechtsförmlicher Conkurs, und mithin ein ordentliches iudicium universale constituiet wäre, alle Privatklagen eingestellt werden, und nun wird, dem neuen Herkommen gemäß, weiter verfahren. Man giebt sich, wie billig, alle ersinnliche Mühe, gewisse Vergleichsvorschläge beliebt zu machen; fällt der Baum nicht gleich, oder es wird denenselben das wohlervartete Gehör versagt, so macht man so viele Da Capo, bis endlich eine Mehrheit der Stimmen erscheint, und nun ist der Feind, das sind alle dissentirende Gläubigere, geschlagen, die sich der Mehrheit zu unterwerfen schuldig erachtet werden; und das alles von Rechtswegen! Wie gloriös, Freund, bester Freund, wie gloriös haben Sie gefochten! Frey vom Conkurs; frey von aller Untersuchung und unangenehmen Folgen; frey vom Eyde; frey von aller Creditoren Nachmahnung; frey von aller Creditoren An- und Zuspruch: frey von aller Gewährleistung; die ausstehenden besten Schulden, baares Geld und 5 pCt. jährlicher Zinsen oben ein! Hätte die ehrliche Gesinnung des Hn. v. R. . wohl würdiger belohnt werden können? Wer doch ehrlich ist! Nicht immerdar mangelt die Vergeltung! Und nun will ich auch, nachdem die Communion mit dem Hn. Schuldner, wovon in den nachmlosen Bogen am Ende gar erfindungsreich gedacht wird,

wird, und welche freylich den Creditoren keine Vortheile (mögten sie nur ohne gar zu derbe Schlappe bleiben!) verschafft haben würde: so sonderbar auch eine Communion mit seinen Gläubigern sich denken läßt; eben so wenig weiter etwas erwehnen, als von der Gültigkeit und Wirkung der Taxe, benebst der bedroheten weit größern Einbuße der Gläubigere, bey Entstehung eines honorablen Friedens oder Vergleichs. „Selbst im Fall der Möglichkeit eines Concurfes, der „doch nicht füglich denkbar, (nein! gewis nicht, bey so großen Ueber- schüssen!) „würden die jüngsten Creditores ihre Capitalien auf das „Spiel gesetzt haben, (ungeachtet der oft gedachten großen Ueber- schüsse?) „da sie igo nichts verlieren.“ * Der Himmel sey Ihr Vergelter, und vergelte es Ihnen zwiefach, wie treulich Sie hier für die jüngsten Gläubigere gesorget haben! Und nun will ich auch, ohne einmal das Auge auf die Fürstliche Constitution v. Jahr 1646, wie mit dem Concurf zu verfahren, die ohnehin nicht mehr in Uebung ist! mit Freuden Abschied von Ihnen nehmen, da Sie sogar noch so gütig sind, coronidis loco hinzuzufügen, daß der Hr. v. R. . sich vielleicht wohl gar mit 5 oder 4000 Rthlr. bares Geld, (Sie verstehen doch, auffer den Ihm zu cedirenden ansehnlichen Obligationsposten, und was dem mehr anhängig ist,) zum Abtritt begnügen lassen dürfte. Plaudice!

Sum T. T.

E. . den 23 Jul. 1771

U.

* Uebernehmen Sie, mein Herr, desfalls die Bürgschaft, oder wol- len Sie darauf die Bezahlung thun, so verspreche ich Ihnen, von vielen Gläubigern, sogleich ein Prämium von 10 bis 15 pro Cent.

B 3

Zehnter

Zehnter Brief.

P. P.

Sie sind mir auch der rechte Mann. * Warum haben Sie zu schreiben aufgehört? Warum haben Sie mir kein Blättchen weiter mitgetheilt? Hätten Sie sich nicht als Actor Communis eine Art Pflicht daraus machen können, den Glaubigern, deren Person Sie vorstellen wollen, oder sollen; ich weiß es so genau nicht; Ihren Vergleichs-Entwurf mitzutheilen? Ohne Ihren Dank habe ich ihn nun doch erhalten, und mehr als Ihnen vielleicht angenehm ist. Und nun will ich auch wirklich etwas ernsthaft thun. Hiezu giebt mir zuerst, Num. I. die Auseinandersetzung der in term. de 11 Jun. 1771. abgegebenen Erklärung der Creditoren, eine sehr erwünschte Gelegenheit. Ich habe dieselbe, jedoch aus verschiedenen Gesichtspuncten, nicht ohne Vergnügen und Nutzen durchgesehen. Nichts wünschte ich mehr, als daß ich aller contentiando votirten Hn. Advocaten Berichte lesen mögte, um mich von der Stärke ihrer Gründe zu unterrichten, wodurch Sie ihre Befehlgeber bewogen, placet, consentio, zu sagen. Der Vergleich ist immerdar preiswürdig, wie es sich von selbst versteht. Aber haben die Glaubigere, just in der Maasse und in den Ausdrücken, wie derselbe abgefaßt und wirklich zu Stande gekommen, vorher im Entwurf ihn gesehen und approbirt? Es kommt mir solches, weil ich von den Einsichten vieler Herren eine ganz andere Meinung habe, fast unglaublich vor. Wer wird blindlings Ja sagen und einen Vergleich zeichnen oder zeichnen lassen, den er zuvor, im ganzen Zusammenhang weder gelesen, noch gesehen hat? wovon er gar nicht eclaireirt ist und nichts versteht? wovon selbst ein kluger Advocat schreibt:

* von Hagedorn sagt:

Der das ist, was er scheint, und nur den Beyfall liebt,
Der seinen Tugenden Recht und Gewissen giebt.

Moral. Gedichte S. 58.

schreibt: ich trete ihm darum, und der Pluralität bey, weil ich nichts davon verstehe. Doch Majora sind nun einmal da, und man hat sich wechselseitig das Geld aus der Tasche herausvotirt. Sollte man wohl in 10 Jahren einen Heller davon im Sack wieder zurück haben? Ich habe Stimmgeber bemerkt, deren Stimmertheiler mir heiligst versichert haben, daß sie keine andere Ordre als zu dissentiren ertheilet hätten; gleichwol haben sie consentirt. Andere haben gar keine Ordre gehabt und dennoch consentiando gestimmt. Hin und wieder sind die Summen falsch angegeben; aber was das lustigste ist, ablit (phalma typographicum! so kommen pag. 4. num. 83. von dem Hn. Vet. Rambow 500 Rthlr. vor, welche unten in der Aufsummierung der puré consentientium, zu 5000 Rthlr. ausgeworfen worden, und in der Recapitulation erscheinen sie abermals zu 5000 Rthlr. Eine sehr bequeme Methode, zur Mehrheit der Stimmen zu gelangen. Doch, wenn es hiebey noch geblieben wäre! Aber ich schreite zum Vergleich; und wo ich jemals die Großmuth eines Schuldners und die edle Denkungsart einiger Creditorn Stimmvertreter bewundert habe, so ist es hier geschehen. Großmüthig, daß der Schuldner in seinen beifallswürdigen Erinnerungen gegen des Hn. Dr. Hansen Vergleichs Entwurf, ad § 1. alle Obst- und andere Bäume, Blumen und Pflanzen seinen Creditorn gelassen; die steinernen Statuen, Gruppen und Orangerie aber, nebst den besten Meubeln, als willkührlich besetzte Spiegel, Tische u. s. w. sich vorbehalten hat. Und dies ist zugestanden! Nach dem §. 2. sollte der Schuldner alle seine bereits angegebene oder noch anzugebende Activa, samt rückständigen Zinsen, ausser diejenigen, wovon §. 6. die Rede seyn würde, nach einer endlich zu unterschreibenden Specification, seinen Creditorn cediren; er aber erwiedert darauf: „Weil Niemand je darauf gedacht, (und doch stand es hier, Namens aller Creditorn, mit dürren Worten geschrieben) noch solches verlangt, (wie gleichwol Dn. actor commun. es hier ausdrücklich verlangte) „so müsse man mit der vorigen freiwilligen Angabe zufrieden seyn.“

„seyn., Noble gedacht! Edelmüthig zugestanden! Weiter: Pferde, Füllen, Ochsen und Rüge sollte er abliefern; wer war williger dazu, wie unser desinteressirte Freund? „Doch, setzte er hinzu: mit Ausschluß des gelben Reitpferdes, und des davon vor 2 Jahren gefallenen Füllens, auch 2 Rüge., Wie moderat! wie billig zugestanden! Nun sollte er auch alles vorräthige Fischerzeug samt Bötten und Rähnen abtreten; wie groß, auch bey der geringsten Kleinigkeit! „Soferne sie, erinnerte er, „zum Fischen gewöhnlich gebraucht werden., Aber ist hieße es: auch alle Meublen und Effecten abzutreten; das war nun zu arg. Nein, „diese bleiben, schrieb er, „insgesamt, sie mögen befindlich seyn, wo sie wollen, „mein., Was war billiger? E. Zugestanden.

Der §. 3, schrieb Er, muß dahin abgeändert werden: „die Tradition der Güter geschieht gleich nach erfolgter Bestätigung des Vergleichs, und da die Verpachtung des Guths Dossentin vor Trinitatis 1772. nicht mehr geschehen kann, mithin die Wirthschaft daselbst bis dahin continuiren muß, so wohnt der Hr. v. Raven auch so lange in Dossentin. Er läßt aber auch dagegen, (wie gütig!) bis Trinit. 1772. seine Mobilien und Effecten, nach wie vor zum Gebrauch; (die Creditores hätten ihm auch wohl bis dahin, andere zu seinem Gebrauch anschaffen können,) „bezahlt für seine Defrairung, mit einem Bedienten und für freies Futter auf 1 Pferd, 60 Rthlr. R^z. (ist das nicht über alle Maassen raisonnable! 60 Rthl. ! man bedenke, 60 Rthl. R^z! für Essen, Trinken, Heizung, Licht, Wäsche, Logis u. u. für sich, seinen Knecht und Pferde, samt Futterung!) „ingleichen für die Jagd, welche er bis dahin ebenfalls genüßet; (ich meinte, er wollte studiren?) „das taxirte Quantum von 20 Rthl.; (es wird ihm doch auch wohl das Pulver und Blei, und Hundefutter gehalten werden?) „und übernimmt die Revision und Oberaufsicht über das Glashüttenwesen, und über die Rechnungen zum bloßen Vortheil der Creditoren unentgeltlich, (wie großmüthig! wie desinteressirt!) „ohne sich übrigens in
„die

„die creditorische Wirthschaft (womit es von nun an unter und über gehen mag!) „im mindesten zu mischen. (Ganz billig, wenn das Haus auch über dem Kopf im Rauch aufgienge.) „Beym künstlichen Abzuge des Hrn. v. Raven aber werden seine Meublen und Sachen, durch die Bauern (diese unglückseligen Lastthiere beklage ich,) „allenfalls 8 Meilen (nicht weiter? und wenn es etwa minder wäre, müßte ihm nicht billig für jede Meile eine Vergütung geschehen?) „umsonst transportiret.

„Der § 5. schreibt er, muß so lauten: (Ganz recht!) „In „Absicht der cedirten Activorum leistet der Hr. v. Raven quoad veritatem derselben (ja nicht quoad bonitatem! denn das mögte einen ehrlichen Mann in Verlegenheit setzen,) „den Creditoren die „sichere Gewähr, (worauf sie sich was rechts zu gute thun können,) „wobon er aber übrigens durchaus entfreyet ist. (Vorausgesetzt, daß Creditores, wie die v. Ravenschen sind, nichts gegen solche Entfreierung erinnern und ihre Bevollmächtigte sie allerdings gut heißen werden, sind gleichwol einige Klüglinge der Meinung, daß eine cedirte nicht exigible Schuld keine rohe Bohne wehrt sey).

In dem 6ten §. des Vergleichs hatte der Hr. Commun. Actor, bey Gelegenheit einer von dem Hrn. v. Raven billig zu leistenden Gewähr, geschrieben: „Unter dieser Voraussetzung nehmen die im vorerwähnten Liquidationstermin ad acta bekannt gewordene, und „danächst coram commissione agnoscirte Hn. Creditores, (bis hieher das Unterstrichene,) „gesammte Güther des Hrn. v. Raven, „samt dessen sonstigem Vermögen, so wie solches in den §§ 1 und 2. „vorstehet, statt baarer Bezahlung in solutum an, und entbinden „den Hrn. v. Raven nicht allein von ihren Forderungen und Ansprüchen u. s. w. „ Das Unterstrichene, befahl der Hr. v. Raven, muß weg, und statt dessen simplement gesetzt werden: „nehmen Creditores zc. und das Letzte dieses §, welches von der Räumung der Güther handelte, mußte gleichfalls nachdenklich abgeändert werden.

„Nachdem

Nachdem ihm in dem 6ten § die reellsten, sichersten und besten Activa, als 7000 Rthlr. bey dem Hrn. von der Lanken *; 500 Rthlr. bey dem Hrn. v. Kayserling; 700 Rthlr. bey dem Pöhrstorfer Concurs; 1000 Rthlr. bey dem Hn. v. Raven zu Boeck; 240 Rthlr. bey der Kirche zu Plau, und 800 Rthlr. bey der Frau v. Wenckstern, doch ohne Eviction, so wenig quoad veritatem, als bonitatem, (er kannte die Bonität gar zu gut, darum ward derselben hier, nicht aber bey den an die Glaubigere beschehenen Cessionen gedacht;) cedivet worden; so hieß es nunmehr in dem 7ten §: „Aufser diesen Kapitalien versichern die Hn. Creditoren dem Hn. v. Raven annoch eine Summe von 4000 Rthlr. $R\frac{2}{3}$, (auch wenn aus den verkauften Güthern, wie ganz unfehlbar zu erwarten stehet, bey weitem nicht so viel herauskommen sollte, daß die Creditores zu ihrer Bezahlung gelangen mögten; o, wie gerecht!) „welche aber vor der Hand und bis zum Verkauf der Güther darin stehen bleiben, und dann allererst baar ausbezahlet werden. Nein, sagte der billige, der uninteressirte Herr: „1000 Rthlr., jedoch nur von 1772 an gerechnet, will ich jährlich zu kündigen befugt seyn, und bis zum erfolgten Abtrag jährlich 5 Pct. Zinsen haben.“ Ungeachtet Creditores in vielen Jahren keinen Rthl. Zinsen erhalten haben, auch in der Folge keine bekommen werden, erhielt er die Zustimmung dieser 5 pCt. Läßt sich etwas billigers und ehrliebenders denken?

Am Ende des Vergleichs hieß es endlich: „daß derselbe a transigentibus (dies waren der Hr. v. Raven und der Hr. Actor Communis) „eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch von der Creditoren Herren Special-Bevollmächtigten bewerkstelliget werden sollte.“ So wie Erstes, weil Dn. Actor Commun. mit keinem mandato special. ad transigendum versehen war, schnur gera

*) Ein Freund, welcher eine orig. Liquidation hierüber gesehen zu haben und sonst sehr genau davon unterrichtet zu seyn prätendirt, behauptet, daß es zuversichtlich über 9000 Rthlr. sind. Und wenn dieses ist, wie siehet es dann um die Ehrlichkeit des Vergleichs aus?

gerade den Rechten entgegen lief, und folglich ipso iure & facto null und nichtig war; so war dagegen Letztes völlig in der Ordnung; aber zugleich auch so wenig nach des Hn. v. Raven, als vieler Hn. Special-Bevollmächtigten selbst eigenem Geschmack. Es mußte also Letztes sofort umgeschmolzen, und statt jenen gesetzt werden: unterschrieben und besiegelt von dem Hn. v. Raven, und dem Hn. Dr. Hansen, creditorum nomine; ungeachtet, wie schon erwähnt, derselbe, soviel ich bis diese Stunde in Erfahrung bringen können, von keinem einzigen Creditore dazu beordert gewesen, auch den Rechten nach, sein Officium, als Actor Communis, im geringsten nicht bis dahin sich erstreckt.

Und hiemit war der Vergleich, der allen Beförderern desselben zum immerwährenden Ruhme gereichen wird, zu Stande gebracht.

Eine Vorstellung, die der Hr. v. Raven, l. d. Güstrow, d. 21 Jul. d. J. an die Hn. Bevollmächtigte erlassen, und die darauf erfolgte sonderbare Resolution, welche Stücke hiernächst unter der Benennung, *Missive*, bekannt geworden, nehme ich mir die Freiheit, am Ende dieses Briefes beizufügen. Sie ist zu artig, denn daß man sie nicht einer ernsthaften Minute würdigen sollte.

Und nun nehme ich mir die Erlaubniß, die Confirmation des obgedachten vortreflichen Vergleichs, dieses Meisterstücks, hier wörtlich einschalten zu dürfen.

Wir a) Friederich 2c. 2c. thun hiemit kund und zu wissen, wie uns der Doctor Hansen, als gemeinsamer Anwalt von Raven Nossentinscher Gläubiger, unterthänigst gebeten, den von

a) Um der Auswärtigen willen erinnere ich, daß unsre hohen Landesgerichte, wie auch in andern Fürstenthümern Deutschlands, Alles im Namen unsers gnädigsten und gerechtesten Landesherrn aussprechen, bestätigen und publiciren, ohne daß Höchst dieselben Kenntniß von

ihm übergebenen zwischen dem Ernst Wernher von Raven und ihm, Nahmens der Special-Bevollmächtigten b) dererjenigen von Ravenschen Gläubigere, welche sich ad acta judicialia für den Vergleich zu erklären Instruction und Vollmacht gehabt, und ihm in dem Conference-Protocoll vom 20sten Julii a. c. die Unterschrift des Vergleichs committiret haben, den 20sten Julii 1771. getroffene Transact Landesherrlich zu bestätigen. Wann Wir nun desselben Gesuch in Gnaden deferiret haben; so bestätigen Wir nicht nur gedachten Transact c) in allen seinen Punkten, Paragraphen und Clauseln, also und dergestalt, daß selbiger durch und durch, jedoch in Ansehung des Sphi 2. nach Maaßgabe der von dem von Raven ad acta gebrachten Missive d) vom 21sten Julii 1771. und

von den Sachen bekommen. Ob solches nicht, überhaupt geredet, in verschiedenen Stücken unschicklich und sehr bedenklich sey, ist eine Frage, die anderswo eine Erörterung verdient.

b) Diejenigen Gläubigere, welche theils keine Special-Bevollmächtigte gehabt, theils sich für den Vergleich nicht erklärt, theils auch in dem Conferenz-Protocoll v. 20 Jul. d. J., die Unterschrift des Vergleichs nicht committiret haben, sind also an diesen Vergleich, wegen ermangelnden Consensus, als der Seele eines jeden Vergleichs, vielmehr ausdrücklich declarirten Dissensus, auf keine Art noch Weise gebunden, sondern können und müssen befugt seyn, ihren Schuldner allenthalben anzutasten und rechtlich zu verfolgen, bis sie zu ihrer Bezahlung gelangen: es sey nicht allein von ihm selbst, sondern von den Uebernehmern der Massa.

c) Salvo iure tertii, wie, der Natur nach, alle Verträge zu verstehen sind.

d) In tiefster Ehrfurcht gegen Se. Durchl., in Höchstdesselben Namen hier geredet wird, und mit Genehmigung des, diese Sache besonders dirigirten Herrn, erühne ich mich zu fragen: ob diese Missive dem Actori Commun., Dr. Hansen, unter dessen Namen der Vergleich, wiewohl absque mandato speciali, getroffen worden, und der eine Hauptpersohn hiebei abgiebt, vorhero gebührend mitgetheilet, und

und dabey gefügten auch von Creditorum Mandatariis darin approbirten e) Verzeichnisses derer Mobilien, die der von Raven seinen Gläubigern, als eigenthümlich, überlassen will, gelten und verbindlich seyn, auch keiner der transigirenden Theile f) demselben entgegen handeln soll; wie Wir dann auf Anrufen des gehorsamen Theils, den ungehorsamen zur Erfüllung seiner Pflicht mit Nachdruck anhalten wollen.

Urkundlich haben Wir nicht nur den Original-Transact, nachdem eine beglaubte Abschrift davon ad acta geleget worden, sondern auch eine vidimirte Abschrift vorerwehnter Missive mit dem Verzeichniß, gegenwärtiger Unserer in duplo ausgefertigten, mit dem Hof- und Landgerichts-Insel bedruckten und gewöhnlich unterschriebenen Confirmation beyheften lassen. Gegeben Gültrow den 24sten Julii 1771.

Jedoch ich höre mit der größten Verwunderung, daß dem ungeachtet gleichwol alle dissentirende und die nicht die mindeste Ordre zum Vergleich ertheilet haben, dennoch daran gebunden seyn sollen. Eine Sache, ich erinnere mich nicht, sie je in unsern Landen gehört zu haben. Gott behüte uns auch dafür! Aber man lasse nur erst stillschweigend ein Paar dergleichen Präjudicata hinschleichen; wie bald wird es, wie der gesteigerte Preis einer Prioritäturthel, zu einer wohl hergebrachten Observanz werden.

§ 3

Durch:

und dessen Bedenken oder Meinung darüber gefodert worden? ob, ausser den einverstandenen Hn. Bevollmächtigten, auch die übrigen Herren diese Missive gesehen haben? Im Fall es nicht geschehen, scheint es mir etwas Außerordentliches und sehr Unförmliches zu seyn.

e) Sonder allen Zweifel sind also diejenigen Gläubigere, welche diese würdige Missive weder gesehen noch approbiret haben, auch daran nicht gebunden.

f) Mithin sind alle übrige Gläubigere, welche nicht mit transigiret, vielmehr ihren Dissensum zu Tage geleget haben, von aller Verbindlichkeit frey. S. vorhergehende Not. Lit. b.

Durchlachtigster Herzog!

Darf ich hiemit öffentlich im Namen des ganzen menschlichen Geschlechts, und vornemlich aller Jhro getreuen Unterthanen, um gleiches Maaß und Gewicht bitten? Die Rostockische Justizkanzley giebt mir dazu den gerechtesten Anlaß. Sie thut ihre Aussprüche gleichfalls in Höchsterdieselben Namen. Nimmermehr kann der gerechteste, der gottsfürchtigste Herr im Hofgericht anders, als in der Justizkanzley denken und richten. Diese hat noch jüngstens, in der bekannten Goldnerschen Concurssache und darin publicirten Prioritätsurthel, in dem Eingange derselben, für gerecht, wie es auch wirklich ist, erkannt: „daß die creditores contradicentes, dem „ad acta liegenden Vergleich beyzutreten nicht verbunden.“ Ist es nun nicht eine falsche Waage und falsches Gewicht, wenn das Hofgericht in Güstrow anders verfährt? wenn es den Gläubigern, es sey direct oder indirecte, einen Vergleich aufzudringen bedacht ist? Ich bin in tiefster Ehrfurcht etc. etc.

Und nun wende ich mich wieder an unser rechtsgelehrtes Publicum. Darf ich fragen: wie es denn iho mit dem schönen Vergleich gehalten werden soll? Soll nach demselben nach einer dat. in solut. secund. taxam, oder nach einer Prioritätsurthel, die Bezahlung an die Gläubigere geschehen? Vielleicht, ich sage vielleicht, denn es ist noch lange nicht gewiß, oder nur wahrscheinlich, nach letzter; und was haben alsdann die jüngere Gläubigere gewonnen? ein großes Nichts. Man wird es also wohl schwerlich dazu kommen lassen. Creditores oder ihre Bevollmächtigte werden, dem löblichen Herkommen gemäs, zusammentreten, und, auf Kosten ihrer Principalen, Conferenzen pflegen, und natürlicherweise die Frage aufwerfen: In welcher Ordnung und nach welcher Proportion die Bezahlung geschehen soll? Man wird nicht einig werden: denn die Aelteren werden unstreitig anders, als die Jüngern votiren; und sie haben

Haben recht. Wie nun weiter? Man wird die Stimmen sammeln und Majora machen; und nun sind wir just wieder an derselben Stelle, wo wir vorhin gewesen, und die Aeltere sind in den Sack hinein votirt. Befehlet aber, es sollte ordentlich Prioritas deduciret, jedoch die Güter nicht verkauft werden. Was nun? Es versteht sich, daß die Creditores nach der Taxe eingewiesen werden. Fürtrefflich! Aber nun wird ein Ansehnliches, jedoch nur par chimère, übrig bleiben, weil die Taxe ganz exorbitant hoch ist gemacht worden. Was werden die Folgen seyn? Fank und Streit und Prozesse, die Jungern hecken. Und wie werden insonderheit die ältesten Gläubigere hiebey ihr Schicksal bedauern! Aber weiter. Die Güter sollen, die Gläubigere nicht ausgeschlossen, verkauft werden, und es kommt nun weit weniger dafür, als Schulden darauf haften. (Und gewiß! dies Minus mögte ich nicht für 50000 Rthlr. garantiren.) Werden nun nicht die jüngsten Gläubigere, mit Verwünschungen derjenigen, die den Vergleich befodert und ihnen ihre Zustimmung abgefordert oder über den Kopf genommen haben, schreyen und sagen: „wir haben bey dem Vergleich eine Sufficienciam vorausgesetzt;“ wir Creditores zusammengenommen (cumulative) sind statt baren Geldes durch die Güter bezahlt; wir sind dadurch in eine Societät getreten, und folglich müssen wir nunmehr auch Gewinn und Verlust unter uns theilen. . . . Wohl denen! die unserm Schuldner die besten ausstehenden Activa eigenthümlich zugespielt haben. Wohl ihnen! daß sie Ihm noch zuletzt, ausser dem von der Lanckischen Vortheil, 4000 Rthlr. bares Geld und 5 pCt. Zinsen zugestanden: ohne den Verkauf der Güter abzuwarten, und darnach allererst Ihm minder oder mehr zu gratificiren! Ich muß aufhören.

Leben Sie wohl, mein Herr.

Q. . . den 29 Jul. 1771.

Missive.

Missive.

P. P.

In dem extendirten Vergleichs-Entwurf kommen S. 2. die Stellen vor, daß alle zum Betrieb der Wirthschaft erforderliche Hof- und Feld-Geräthschaften, ferner von denenjenigen Meubles diejenige, so zur Fortdauer der jezigen Wirthschaft erforderlich, denen Creditoribus verbleiben sollen. Ohne darauf zu sehen, daß dies gegen die ersten Vergleichspunkte angehet a), so würden diese allgemeine unbestimmte Ausdrücke mir entweder bey der Lieferung fast alles, (weil fast alles zur Wirthschaft gebraucht werden kann b) entrißten, oder wenigstens ein Feld zu vielen Streitigkeiten eröffnen c). Beydes können Er. rc. so wenig, als Herren Creditores d) wollen.

Ich habe daher in dem anliegenden Aufsatz alle die Mobilien verzeichnet,

a) Wie treulos ist doch nicht selten unser Gedächtniß! Uneingedenk der vorgefallenen heftigen Debatten, waren ja schon alle diese, zur Fortsetzung der gegenwärtigen Wirthschaft schlechterdings nothwendigen Sachen, von dem Hn. von Raven, seinen Glaubigern eigenthümlich zugestanden und abgetreten worden: statt dessen dieselben igo kaum den vierten Theil derselben erhalten. Es scheint, daß man wenig Gefühl von Billigkeit besitze. Hat man die Glaubigere nicht über dem schon Preis genug gegeben?

b) Alles, mein Herr, was nur einigermaßen zum wirthschaftlichen Gebrauch gehört, keine Milchsiebe ausgenommen, sind sie schuldig, ihren ohnehin genugsam gekränkten Glaubigern, die ihnen übermäßig dafür geblutet haben, eigenthümlich zu lassen. Lernen Sie doch, in der That, und nicht in leeren Worten, billig denken.

c) Nur bey einem Manne, der Billig- und Gerechtigkeit entsaget hat.

d) Nennen Sie doch diese nicht. Haben diese redliche Leute auch einen freien Willen, oder wird ihnen nicht vielmehr sicht- und unsichtbar, durch allerley Wendungen, ein fremder aufgedrungen?

verzeichnet, welche zur Wirthschaft ich erforderlich und hinlänglich glaube e), und die ich Creditoribus eigenthümlich zuschlagen will.

Erwegen Ew. rc. 1) daß diese Stücke, zusammen genommen, schon von Werth sind f), und wie ich nicht anders urtheilen oder denken können, von meinen mir einmal versicherten Mobilien g) abgehen sollen; 2) daß bey andern Vergleichen dem Debitori nie mahlen seine Mobilien streitig h) gemacht werden; 3) daß der Werth

e) Glaubten Sie dieses, wie die Wirthschaft noch Ihre selbst eigene war? so haben Sie sehr thöricht gethan, sich mit so vielen unnützen und überflüssigen Dingen zu beladen. Glaubten sie es aber nicht, wie können Sie igo so plözlich anderer Meinung seyn, da ihren Glaubigern es zu gut kommen soll? Glaubigern, denen Sie ohnehin schon die schmerzhaftesten Nachwehen zubereitet haben! Nicht immer bleibt das Gewissen ruhig; es weckt uns, unsrer unlaute[n] Handlungen zu bewegen, nicht selten mit Schrecken auf.

f) Wenn sich solches sonst nicht urtheilen liesse, würde es aus der gierigen Hand wahrzunehmen seyn, die darnach ausstreckt. Aber, mein Herr, sehen Sie auf Ihre ungeheure Schuld zurück, und was Ihren verrathenen Glaubigern dafür geworden ist; werden Sie dann noch, diese Lumpichte Sachen, für ein würdiges Object Ihrer Lusternheit achten? Zu einem Pferde, von höchstens 60 Rthlr. werth, zu 100 Rthl. angebracht, giebt man noch wohl den Halter umsonst hin.

g) Durch wen ist soches geschehen?

h) Noch in meinem ganzen Leben habe ich nicht gehört, daß man bey einem Vergleich, einem Schuldner, seine Mobilien niemals streitig gemacht habe. Zur Ehre Mecklenburgs hoffe ich, daß man auch den Beweis hierüber schuldig bleiben werde. Aber das weiß ich wohl, daß eines Schuldners sämliche Habe und Güther, nichts, sogar seine Kleider nicht, auffer den nothwendigen, so er am Leibe trägt, mithin auch überflüssige Wäsche nicht, mit kostbaren Spitzen, die keinem vertieften Schuldner anstehen, hievon ausgenommen, den Glaubigern

D. anwalt

Werth der übrigen Mobilien für Creditores in Complexu von keinem Belang i), mir aber solche zum Theil unentbehrlich sind und bleiben, und von großem Nutzen; 4) daß ich in dem Aufsatz zum Theil mehrere Sachen, als gefodert worden k), von selbst verzeichnet habe; 5) daß ich bereit bin, bey der Ablieferung dieses oder jenes nothwendige Stück noch ausserdem, so lange die Administration dauret, gerne dort zu lassen l); und so zweifle ich nicht, daß Sie, aus Trieben der Billigkeit m) bewogen, genehmigen werden:

Dies Verzeichniß zur Grundlage der Ablieferung dienen zu lassen n), und mich dadurch für künftige Unannehmlichkeiten und Weiterungen sicher zu stellen.

Sie

bigern zugehören. Wenn sie ihm also ein Mehreres lassen, wie in vielen Vorfällen sehr christlich und billig ist, so hat es der Schuldner stets als eine Gnade und Güte zu erkennen. Nie aber muß er hierauf pochen und Kunstgriffe sich erlauben, die nur Corsaren geziemen.

- i) Es ist wahr, 200 Rthlr., unter Glaubigere von 200000 Rthlr. vertheilt, ist kein Object: wohl aber für einen einzelnen Schuldner. Was aber giebt dieses demselben für ein Recht, die Hand darnach auszustrecken; bevorab, da er ohnehin so übermäßig begünstiget worden?
- k) Da Andere für Sie foderten und Ihnen Crispins Schuhe zuwarfen, hatten Sie es nicht nöthig. So bekamen Sie die Drangerie u. Aus fremder Leute Leder ist gut Riemen schneiden. Uebrigens verdient Ihr Verzeichniß keine Achtung, ein jeder prüfe es selbst.
- l) Eine große Gnade! Und wenn hiernächst die Creditores sie nöthig haben, werden Sie ihnen dieselben doch wohl, gegen gute baare Bezahlung, käuflich überlassen?
- m) Was du willst, das dir die Leute thun sollen, das thue auch ihnen.
- n) Leidet keinen Zweifel. Sie hätten sich sicher mehr träumen lassen können, und morgen hätten Sie es gehabt. Der Himmel wird es nach Gerechtigkeit segnen!

Sie vermehren dadurch die vollkommene Hochachtung, mit welcher ich beharre

Güstrow,
den 21sten Julii 1771.

ganz ergebenster Dr.

E. W. Raven.

In Betracht, daß 1) nach dem ersten Vergleichs-Plan die Intention der Creditorum o), wenigstens haben alle meine Partheien nie daran gedacht p), dem Herrn von Raven die Meublen zu nehmen, dahin gegangen, demselben das mobiliare, mit Ausschluß des Viehes und Fahrnisses, im eigentlichen Verstande q) zu lassen, 2) daß das Verzeichniß der Sachen, die der Hr. von Ra-

D 2

ven

o) Treten Sie doch der Wahrheit nicht so dreiste aufs Genick! Wie war es möglich, daß Sie von der Intention aller Glaubiger unterrichtet seyn konnten, da diese von nichts wußten? War Ihnen unverborgen, daß sogar viele derselben sich ausdrücklich wider den Vergleich erklärten hatten? Ich mag Ihnen nicht näher auf den Puls fühlen; aber es dürfte es wohl ein Anderer thun.

p) Mit Erlaubniß, daß ich fragen darf: haben Sie Ihren Partheien von Allem, was vorgegangen ist, treuen und aufrichtigen Bericht, nach Ihrem besten Verständniß und Einsichten, mitgetheilt, und sich darin keinerlei Falsch, Unrecht, Unwahrheit oder Gefährlichkeit bedient? Ist dieses nicht geschehen, wie können denn Ihre unschuldige, abwesende Partheien an etwas denken, wovon sie keine Wissenschaft haben? Wenn ich in meinem Leben nichts von Ihnen gehört, noch etwas anders, denn dieses Botum, von Ihnen gesehen hätte, würde ich Sie für den ersten Freund und Fürsprecher des würdigen Hn. v. R. gehalten haben.

q) Und wie denn im uneigentlichen Verstande? Sie wissen doch, daß das Mobiliare von einem sehr großen Umfange ist? Und dies, wissen sie, haben Ihre Partheien dem Hn. v. R. nie nehmen wollen? Ich gestehe, Ihre Divination gehet weit.

ven hergibt, der Masse einen nicht unbeträchtlichen r) Zuwachs verschaffet, 3) daß man in ähnlichen Fällen die Mobilien dem Debitor ohne Ausnahme zugestanden f), 4) daß bey Aufhörnung der Administration der Gebrauch sonstiger Sachen t) wegfällt, 5) daß aber auch verschiedene Meublen, in Verhältniß der ganzen Masse, von so unmerklichem Belange, als sie im Gegentheil für den Hn. von Raven etwas werth sind u), und endlich 6) in Hinsicht der Erklärung des Hn. von Raven, dis oder jenes Stück, wenn es nothwendig, aufferdem zurück zu lassen, und in Erwegung, daß man sich dis wohl zu der Billigkeit v) des Hn. von Raven versehen könne, deucht mir, daß man das Gesuch desselben nicht, ohne eine besondere Härte w) zu zeigen, abweisen, sondern solches sehr leicht

r) Welch ein blauer Dunst! Man sehe doch das Verzeichniß selbst an. Man halte den Schulden-Zustand von 200000 Rthlr. dagegen, und sage mir dann, ob es demselben einen beträchtlichen Zuwachs verschafft.

f) Obwohl es wider allen Begriff eines Vergleichs, der von dem freien Willen einer jeden contrahirenden Parthey abhängt, angeht, den einen nach dem andern abzumessen: weil niemals die Umstände sich einander gleich sind; so glaube ich doch nimmermehr, daß, in so genannten ähnlichen Fällen, die Mobilien dem Schuldner, ohne Ausnahme zugestanden werden. Viel avancirt; schlecht erweislich.

t) Haben die Dinge keinen Namen? Es ist sehr allgemein und dunkel geredet.

u) Für wen wird hier das Wort geführt?

v) Hievon hat man sehr feine Proben.

w) Lassen Sie es doch nie zur unpartheyischen Untersuchung kommen, auf wessen Seite Härte, Unbilligkeit und Ungerechtigkeit u. w. d. a. den Ausschlag thut.

(leicht x) erfüllen könne, folglich das Verzeichniß zur Norm der Ablieferung geleyet werde y).

Hagedorn & ego Klingender,
 accedo N. Rönberg Dr. & ego Barckey; Beckmann Dr.
 nicht weniger ich Zander. Ich accedire der pluralität,
 weil ich die Hinlänglichkeit nach dem Verhältniß nicht so
 genau zu beurtheilen weiß. Warnemünde, Nahmens
 derjenigen meiner Ppalen, für welche ich mich zum Vergleich
 erkläret. Accedo für mich und die v. Hollen Erben, als
 welche mir die unbedingte Vollmacht zu schliessen gegeben, Sibeth.
 Accedo pluralitati Goldschmidt & ego J. A. Duve; & ego
 Neumann; & ego Kämmerer Dr. & ego Bolte Dr.
 Peterfen. accedo pluralitati Richter.

D 3

Ber

- x) Weil es nicht aus unserm Beutel gehet! Mannus manum lavat!
- y) Ganz billig! Aber durfte man, ganz unangefragt, so willkürlich über seiner Partheyen Guth disponiren und dasselbe verschenken?
- z) Ueber Sie vier, meine Herren, erstreckt sich meine Verwunderung am meisten, daß ich Sie hier mit angetroffen habe. Warten Sie nur! wenn wir uns sprechen werden. Erfoderte es nicht wenigstens die Billig- und Gerechtigkeit, daß der Commun. Actor, der die Sachen am gründlichsten kannte; der der Mund Aller war; der seinen Namen zum Vergleich hergeben sollte, zur Prüfung dieser Missive und sein Bedenken darüber zu eröffnen, mit zugezogen wäre? War es nicht Gerecht- nicht Schuldigkeit, daß der übrigen Creditoren Bevollmächtigte Kenntniß davon erhielten?

Verzeichniß derer Mobilien, die ich Creditoribus überlassen will als eigenthümlich: Von Baugeräthschafft, so wohl zu Nossentin, Sparow, als Lütgendorf.

Alle Haken und dazu gehörige Eisen; Pflüge eben also; Eggen, Wagens, sowohl Bau- als Blockwagen; Leitern; zu jedem Gespann Pferde Sielen und Koppeln; eine Art; ein Beil; eine Mißforke; eine Stackelforke; eine Holzfette.

Von hölzernem Hausgeräth auf den dreyen Höfen: alle Zuber, Kübel, Eimer, Meschböttige, Tonnen, ganze und halbe, Ankers, Freßkiepen, Lecheln, Butterfaß, die nöthigen Volkstische, dito Bänke, dito Bettstellen und Schappen, dito Spinnräder, dito Haspeln, dito Backeltröge.

Noch besonders zu Nossentin und Lütgendorf im Herrnhause: 6 Stühle, 1 mittleren Tisch, 1 Eßtisch, 1 Spiegel für jeden Hof.

Von Betten- und Leinen-Geräthe für die Höfe, als: zu 4 zweyschläfrige aufgemachte Gesindebetten zu Nossentin; zu 2 Gesindebetten eben so zu Sparow; alle Gesindebetten zu Lütgendorf, das einige ausgenommen, worin die Jungfer schläft. Zu jedem Standbetten zweymal die erforderlichen Laken.

In Sparow und Lütgendorf alle Tischlaken, Handtücher, und in Nossentin 4 Tischtücher und 6 Handtücher; alles für die Leute zu sagen.

Von Kupfern Braugeräthe: die beyden großen Blasen mit allem möglichen Zubehör, die in Nossentin sind; anderwärts habe ich keine.

Von Braugeräth und mehrerem Hausgeräth zu Nossentin: den recht großen Braukessel, der eingemauert ist; den noch eingemauerten kleinen Meesch-Kochkessel, beyde im Brauhause; einen Waschkessel in der Küche; einen großen Kessel in dito; einen mittlern in dito; einen kleinern in dito.

Zu

Zu Lütgendorf eben so einen großen, mittlern und kleinen Kessel, wie sie da gebraucht werden.

Noch an Eisenzeug in jeder Küche der drey Höfe: 1 eisern Grapen; 1 Kesselhaken; 1 Pfanne, Eyerkuchen zu backen; 1 Dreyfuß; 1 Rost; 1 Rohlstöcker.

Alles sonstige Hausgeräth wird reserviret.

Sollte sich ein oder anderes Stück finden, das sich durchaus noch nothwendig fände, so will ich gerne beweisen, daß ich billig denke, und es zum Gebrauch während der Administration lassen.

Güstrow,
den 21sten Julii 1771.

E. W. von Raven.

Elfter Brief.

An meinen Freund Z.

So sehr viel Dank ich Ihnen auch wisse, daß Sie mir bey jenen siegreichen Cabalen mit einigen Nachrichten an die Hand gegangen sind, so sehr habe ich doch, wie mir deucht, hin und wieder die alte Lauter- und Vertraulichkeit darin vermist. Fürchten Sie etwa, daß ich Sie dem Feinde entdecken mögte? Seyn Sie ganz geruhig! Unser Freund B. hat mir gleichfalls einige Umstände gemeldet, insonderheit wie es bey dem Taxationsgeschäfte hergegangen. Es ist artig. Die armen Creditores! Ich bin völlig Ihrer Meinung, daß sie werden Haare lassen müssen. Das Ritterguth Cappeln, in der Graffschaft Zecklenburg, ward ohnlängst zu 32299 Rthlr. 11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{7}$ Q! taxirt; und was ist darauf höchstens geboten? 17000 Rthl. in Gold. Sollte wohl Einer unsrer Taxatoren an dieser Taxa Theil genommen haben? Unser Freund D. vertheidigte mal, unter dem sel. Mangel, eine Dissert. de iur. sing. in Meg. circa proc. conc. credit. wovon

wovon mir die Stelle § 29. noch iho gefällt: Quum autem hæc taxa, wovon nämlich Tornob geschrieben: temporibus nostris non amplius conveniat, optandum foret, (wie gut, daß es bey seinem Wunsche geblieben ist!) vt taxa redivibus prædiis (nicht Kalk- noch Theerbrennereyen; nicht Glashütten, noch Wein- und Bier-Bouteillen) magis magisque conformis, vulgo eine Revenüentaxe, publica lege introduceretur, id quod tamen inter pia desideria remanet. Leider! noch vieles mehr.

Für die Hoffnung, mir eine beglaubte Abschrift von der Original-Liquidation zu verschaffen, welche zwischen dem Hn. v. R. . . und dem Hn. v. d. Lancken getroffen worden, sage ich Ihnen im voraus Dank. Aber halten Sie Wort! Sie sehen, daß ich mir schon etwas darauf zu gute gethan habe: bevorab da es mir gleich ungemein verdächtig geschienen, daß der Hr. v. R. . . sich auf keine von ihm eyndlich zu unterschreibende Specification seiner Activorum einlassen wollen. Mir deucht, was man mit Wahrheit mündlich zu versichern im Stande ist, das kann man auch immerdar eyndlich oder an Eydes statt thun. Allein, wenn das Ding wirklich unrichtig wäre, und die von der Lanckensche Schuld betrüge sich nicht 7^z sondern in der That über 9000 Rthlr., hätten nicht die Creditores besten Grund, ihm ein etwas ernsthaftes Compliment zu machen?

Hiernächst ist es nicht minder sehr sonderbar, daß von dem Hn. v. R. . . über den mannigfaltigen Abtritt seiner verschiedenen Habe und Güter, auch nicht die mindeste rechtliche Gewähr gefordert, noch von ihm, den Rechten und der Ordnung nach, wirklich geleistet worden. Hat man solches mit Vorsatz, oder aus Nachlässigkeit, gethan? Noch eins. Sie werden sich erinnern, daß Sie mir mal vor Jahren, auf meine Anfrage wegen Recusirung eines gewissen Sacerdotis iustitiæ, antworteten, daß Sie, um der Verfolgung willen, dergleichen sich nicht unterziehen mögten; auf das iuram. perhorresc. aber schwiegen Sie vollends. Fürchten Sie Sich, wenn Sie Recht thun, für eine miserable menschliche Verfolgung?

folgung? Und was thun Sie alsdann, wenn Sie Sich Ihrer
 Pflicht entziehen und Unrecht thun? Fürchten Sie hier nichts? Ist
 das Recht, sich einen Richter zu verbitten, der nicht völlig unpar-
 theilich ist; der täglich mit meinem Gegner vertraulich umgeheth; des-
 sen Haus der Sammelplatz aller Angehörigen meines Gegners ist;
 wo alles zu meinem Nachtheil zugeschnitten zu werden scheint; wo
 nur die Rede von der Erhaltung meines Gegners, nicht aber von
 meinem Rechte ist; nicht in der gesunden Vernunft, in der mensch-
 lichen Natur und in dem Naturrecht gegründet? Ein Richter ist
 immerdar verdächtig, der zu dergleichen Conversation die Hand bie-
 tet. Er ist Mensch, wie wir solches sehr oft, und noch unlängst bey
 einem benachbarten ansehnlichen Gerichte, zu bemerken Gelegenheit
 gehabt. Unse Vorfahren wollten daher nicht einmal, daß irgend
 eine gerichtliche Person bey einem Advocaten oder Procurator, und
 diese bey jenen, zu Tische gehen sollten. Ein Assessor, welcher vor-
 mals in einer Sache advocirt oder darin consulirt hat, oder sonst
 Theil daran nimmt, kann, wie Sie wissen, mit Recht recusirt
 werden. Aber findet solches auch Statt, es ist blos eine Frage
 curiositatis gratia, wenn ein Assessor, welcher vormal eines
 Freundes beständiger Advocat gewesen, und noch iso dessen großer
 Freund ist, und sowohl mit ihm, als seiner Familie, fleißig und
 vertraulichst conversirt, mit dessen Angelegenheiten sich richterlich be-
 faßt und darin urtheilt? Das Beywörtgen: sonst, sollte mich
 fast auf die Gedanken leiten, daß solches sehr unschicklich sey, und
 die Recusation hier allerdings Platz ergreifen müßte. Doch von
 unsern Priestern der Gerechtigkeit überrede ich mich, daß sie ihre
 Verrichtungen blos zu besserer, schleunigerer und richtigerer Admini-
 stration der heilsamen Justiz dirigiren und anwenden. Pflicht und
 Schuldigkeit bringen es mit sich; womit auch ich zugleich beharre zc.

L. den 3 Sept. 1771.

U. J.
 Zwölfter

C

Zwölfter Brief.

An den Hn. . . . S.

Nicht meinerwegen, nein, der Ehre und des Wohlstandes unsers Vaterlandes wegen, welcher von dem öffentlichen Credit, redlichen Glauben, und treuer Justizpflege abhängt, wünschte ich, daß die v. Ravensche Sache besser, als ich behauptete, ausfallen möge. Allein, ich fürchte das Gegentheil so sehr, daß ich wiederholend anbiete, mit 10 bis 15 pCt. Verlust, und wenn es auch noch etwas mehr wäre, einige tausend Rthlr. Obligations-Forderungen käuflich zu verschaffen. Verschiedene Freunde haben mir solches angeboten; und Sie können, gegen baares Geld, Statt darauf machen. Indessen soll mich Verlangen, wie es iho weiter gehen, und ob sich nicht die ältern und jüngern Glaubigere in die Haare gerathen werden. Sie werden sehen, was die Taxation; das Ungeheuer, die prätextirte *sufficiencia honor.* die in keinem einzigsten Rechte gegründet ist; die üble Anwendung der dat. insolut. secund. tax.; die eingegangene Communion oder Societät der Glaubigere, für böse Folgen nach sich ziehen werden. Sie werden sehen, ob es nicht in- und ausserhalb Landes, dem redlichsten und wohlhabendsten Mann, vornemlich unserm Adel, der wahrhaft adelich denkt und handelt, und deren wir, Gott Lob! noch viele haben, am Credit gebrechen, und, blos aus Mangel desselben, in die äufferste Verlegenheit gerathen werden. Und was ist Schuld daran? Sie wissen es alle; und gleichwol wird dem Uebel nicht gesteuert!.. Zum Glücke sind wir Rechtsgelehrten gegenwärtig doch noch unendlich weit von unsrer Vorfahren üblen Geruch vor 100 und mehr Jahren entfernt, wovon unsre alten einheimischen Junker zu sagen oder vielmehr zu schmälen pflegten: *Nostri DDres iuris, Advocati & Procuratores, quotquot eorum sunt, (das war zu viel!) merentur in luporum dorsis reponi, & canibus extra provinciam fugari, ut una simul opera & lupis & Doctoribus purgaretur provincia.* v. Hofman. *Lycurgus Germanor.* c. IV. §. II. Wir werden geehrt, mit Recht geehrt und hervorgezogen; unsre Anzahl vermehrt sich, zum sichtbarsten Zeichen des Segens

gens Abrahams, so auf uns ruhet. Ohne uns würde das Schiff der Gerechtigkeit den wilden Meerestwellen überlassen seyn, und die Gerichtshöfe zur Einöde werden. Man kann uns, bey izzigen Zeiten, mit Recht, als Stützen des Staats ansehen, dessen Grundveste Recht und Gerechtigkeit ist, die wir befördern. Die alten Junker sollten iso nur noch leben, sie würden ein ganz ander Urtheil von uns fällen, und uns, wie ihre Kinder und Kindeskinde thun, mit Erkennlichkeit entgegen treten und umarmen. Selbst Horatius*, der behauptet, daß die Menschen immer ärger würden, würde, in Rücksicht unsrer, sein Wort zurück nehmen, wenn er sagt:

Was mindert nicht die Zeit? Verarten wir nicht immer?

Die Wenden sind nicht mehr, was sie gewesen sind:

Die Alten waren arg, die Väter wurden schlimmer,

Und ärger, als wir selbst, wird Kind- und Kindeskind.

* L. 3. od. 6. v. ult. Damnosa quid non

Ich bin mit wahrer Hochachtung zc.

E. . den 6 Sept. 1771.

U. .

Dreizehnter Brief.

An den Hn. D.

Und Sie haben das Testament von Spanien* nicht gelesen! Ich will Ihnen etwas daraus mittheilen; und wenn es Ihnen denn gefällt, können Sie es sich anschaffen. Zuerst sagt der Testator: nehme ich vor der Historie, als Notario, die Zeit und die Wahrheit zu Zeugen; und zu Richter und Vollzieher dieses meines letzten Willens die Betrügerey, den Ehrgeiz und die Unwissenheit; und sodann vermache ich meiner Nation zur Eigenschaft das Geschenk einer verkehrten Regierung, damit niemals ein dem gemeinen Wesen nützliche Sache zu Stande komme . . . Ich befehle, daß die Gerechtigkeit aus meinem Reiche verbannt sey, auf dringendes Anhalten der großen Menge Uebelthäter, damit diejenigen, welche die strengste

Strafe

*) S. Büschings Magazin für die neue Historie, 5 Th.

Strafe verdienen, ohne Furcht leben mögen . . . Ich befehle, von nun an die Verdienste zu verbannen, in Betracht der großen Menge, welchen es daran fehlt, und ohne Verdienst, nach Gunst, in Aemtern stehen, und man sonst gezwungen seyn würde, selbige für erledigt zu erklären . . . Die Anzahl der Advocaten schränke ich nicht ein: denn auf selbiger beruhet die Langwierigkeit der Prozesse, so wie sie auch durch ihre Nießlingsgründe, welche sie selbst nicht mal glauben, den Zunder dazu anlegen, und das Verderben der Familien unterhalten, denen diese Blut-Igel des gemeinen Wesens die besten Säfte aussaugen. Die Zahl der Notarien und Schreiber, als rechtmäßige Kinder der Bosheit, bestimme ich eben so wenig, und sie sollen mit den Advocaten eine Bruderschaft ausmachen, so wie diejenige Bruderschaft ist, welche zwischen den Aerzten und Apothekern obwaltet. In Ansehung der gehäuften Menge der Gesetze, woraus eine unendliche Verwirrung erwächst, befehle ich, daß selbige weder verbessert, noch gesammelt werden, wie in einigen fremden Ländern geschehen ist; vielmehr sollen selbige, unter dem Vorwande, sie zu erläutern, wo möglich vermehret werden: denn durch diese Verwirrung wird das Recht der Natur umgekehrt, der Richter bleibt zweifelhaft und der rechthabende Theil trostlos, und sie dienet doch allein dazu, die Waschhaftigkeit der Advocaten und die Ränke der Notarien zu bereichern und zu vermehren, deren Credit sich auf die gemeine Unwissenheit gründet. Was die Gesetze der Provinzen betrifft, so soll selbigen das arme Volk allein unterworfen seyn, keinesweges aber die Großen . . . Die Gesetze, welche harte Strafen wider den Diebstahl verordnen, sollen nicht vollzogen werden, denn widrigenfalls würden u. s. w.

Sie haben von der Ihnen freundschaftlich-vertraulich mitgetheilten Correspondenz eigenmächtig einen Gebrauch gemacht und einige Stücke derselben, wie ich mit Misvergnügen vernehme, abdrucken lassen. Sie sollen nichts dergleichen mehr zu sehen bekommen. Ich bin u. u.

E. d. 12 Sept. -- 71.

U.